

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 256

38. Jahrgang

2. Oktober 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von Juli 1995	
95/C 256/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind	1
95/C 256/02	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge sowie der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor	4
95/C 256/03	Stellungnahme zum Thema „Verständliche Ausdrucksweise“	8



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 256/04	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, Technologischen Entwicklung, und Demonstration (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, und — dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Anpassung des Beschlusses 94/268/EURATOM über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	12
95/C 256/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde	14
95/C 256/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG	18
95/C 256/07	Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG	21
95/C 256/08	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates 95/0026 (SYN) über ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996-2000) und — dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates 95/0027 (CNS) über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000)	24
95/C 256/09	Stellungnahme zum Thema „Vierte Weltfrauenkonferenz“	28
95/C 256/10	Stellungnahme zu dem Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“	34
95/C 256/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes RAPHAEL	38

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind⁽¹⁾

(95/C 256/01)

Der Rat beschloß am 8. Februar 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 6. Juni 1995 an. Berichterstatter war Herr Verhaeghe, Mitberichterstatter waren die Herren Jaschick und de Knegt.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung (Sitzung vom 5. Juli 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich der nachstehenden Erwägungen und Bemerkungen.

1. Hintergrund

1.1. Die Rahmenrichtlinie 89/398/EWG⁽²⁾ über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind gilt für

„Lebensmittel, die sich aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, daß sie für diesen Zweck geeignet sind.“

1.2. Unter diese Definition fällt ein breites Spektrum sehr wichtiger Lebensmittel, wie z.B. Säuglingsfertiernahrung, Folgemilch, sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Nahrungsmittel zur Gewichtsreduzierung, Sportlernahrung, Diabetikerlebensmittel und diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.

1.3. Die Richtlinie sieht vor, daß für einige dieser Kategorien eigene (vertikale) Einzelrichtlinien erlassen werden, während für alle anderen Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke (die im folgenden als „diätetische Lebensmittel“ bezeichnet werden) die allgemeine (horizontale) Rahmenrichtlinie gelten soll.

1.4. Die Richtlinie enthält Vorschriften über die Zusammensetzung („Formulierung“) oder den Nährstoffgehalt, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel sowie die Werbung hierfür.

1.5. In den letzten Jahren haben Forschungsinstitute, Vertreter der Heilberufe und die Industrie umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsprojekte über die meisten Kategorien von diätetischen Lebensmitteln durchgeführt. Die Verbraucher, Patienten, Angehörige der Heil- und Pflegeberufe (Ärzte, Krankenschwestern, Diätetiker, Apotheker usw.) haben alle von den sich aus diesen Forschungsarbeiten ergebenden Neuerungen profitiert, insbesondere auf dem Gebiet der Säuglingsmilch und sonstigen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie der Lebensmittel zur Gewichtsreduzierung, für Sportler oder für besondere medizinische Zwecke.

1.6. Die Einführung neuer Lebensmittel in der Europäischen Union wird in Zukunft durch die Rahmenrichtlinie und/oder die entsprechende vertikale Einzelrichtlinie geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989.

1.7. Ernste Probleme ergeben sich für Unternehmen, die Lebensmittel einführen wollen, die zwar in den Geltungsbereich einer Einzelrichtlinie und/oder der Rahmenrichtlinie fallen, aber den Vorschriften der Richtlinie(n) nicht genügen. Diese Erzeugnisse dürfen ohne eine entsprechende Änderung der Richtlinie(n) nicht in den Verkehr gebracht werden.

1.8. Bei diesen Lebensmitteln sind große Schwierigkeiten zu befürchten. Viele der als Ergebnis neuerer Forschungsarbeiten entwickelten neuen Lebensmittel dürften in diese Kategorie fallen. Die bestehende Rahmenrichtlinie enthält keinerlei Bestimmung, die es gestatten würde, die Vorschriften über die Formulierung oder den Nährstoffgehalt schnell an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzupassen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Nach Einreichung eines Antrags auf Änderung der Richtlinie 89/398/EWG bei den Dienststellen der Kommission durchläuft das Verfahren drei Phasen:

Erste Phase

Zeitaufwand für die wissenschaftliche Prüfung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß.

Zweite Phase

Zeitaufwand der Kommission für die Ausarbeitung eines Vorschlags und Zeitaufwand des Ständigen Lebensmittelausschusses für die Abgabe einer Stellungnahme.

Dritte Phase

Zeitaufwand der Kommission für die Vornahme der Änderung(en) an der Richtlinie und Zeitaufwand der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Änderung(en) in nationales Recht.

2.2. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die erste Phase über drei Jahre lang dauern kann, daß die zweite Phase etwa ein Jahr dauert und die dritte Phase kaum weniger als zwölf Monate; so wurde beispielsweise ein im Januar 1991 eingereichter Antrag auf Änderung der Richtlinie über Säuglingsfertiernahrung und Folgenahrung (91/321/EWG) vom Ständigen Lebensmittelausschuß im Februar 1995 befürwortet.

2.3. Nach Ansicht des Ausschusses sind die Folgen eines solch langwierigen und mühseligen Verfahrens für alle Konsumenten, Anbieter und Hersteller diätetischer Lebensmittel unbefriedigend.

2.4. Durch die schleppende Verwertung wissenschaftlicher Neuerungen in diätetischen Lebensmitteln werden die Verbraucher der Europäischen Union verspätet in den Genuß neuer Erzeugnisse und erheblicher potentieller gesundheitlicher Vorteile gelangen. Ärzte, Diätetiker und Pflegepersonal werden bei der Aufstellung der Speisepläne vieler Patienten auf wertvolle Neuentwicklungen verzichten müssen, potentielle Kostener-

sparnisse werden hinausgezögert, die Forschungsinstitute und Unternehmen in der Europäischen Union werden ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf ein Minimum reduzieren, und all dies wird sich negativ auf die Beschäftigungs- und die Exportmöglichkeiten der Europäischen Union auswirken.

2.5. Um den EU-Verbrauchern und den Angehörigen der Heilberufe einen frühzeitigen Zugang zu neuen wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften auf dem Gebiet der diätetischen Lebensmittel zu ermöglichen und die europäischen Forscher und Unternehmen zu dem hierfür erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu ermutigen, muß die für die Zulassung des Inverkehrbringens neu entwickelter Erzeugnisse benötigte Zeit verkürzt und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

2.6. Es sei darauf hingewiesen, daß zu den Neuerungen, um die es in dem Vorschlag geht, keine Zutaten gehören, die aufgrund ihrer neuartigen Herstellungsverfahren (z.B. Gentechnik und Biotechnologie) unter andere EU-Lebensmittelrichtlinien fallen werden, wie z.B. die Richtlinie über neuartige Lebensmittel, die gegenwärtig als Entwurf vorliegt.

2.7. Der Ausschuß begrüßt daher den Kommissionsvorschlag und unterstützt die Zielsetzung einer Verkürzung der Dauer des Zulassungsverfahrens.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses beschäftigt sich der Vorschlag aber nur mit einem Teil der Problematik, weshalb er dazu die folgenden Ergänzungen, Bemerkungen und Empfehlungen äußern möchte, um die positiven Auswirkungen des Vorschlags noch zu verbessern.

3.2. Der Vorschlag, für die Zulassung des Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel sollte so erweitert werden, daß er auch die vorübergehende Zulassung von Stoffen für Ernährungszwecke einschließt, die nicht in der Stoffliste aufgeführt sind, von der in Artikel 4 Absatz 2 der bestehenden Rahmenrichtlinie 89/398/EWG die Rede ist.

3.3. Der Ausschuß appelliert an die Kommission, die Zeit zu verkürzen, die zwischen der Einreichung eines Antrags auf Zulassung des Inverkehrbringens eines neuartigen Lebensmittels und der Annahme der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verstreichen darf.

3.4. Seines Erachtens sollten Mittel und Wege gefunden werden müssen, um dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei einer rascheren Entscheidungsfindung behilflich zu sein, so z.B.:

- vermehrter Einsatz von Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zur Bearbeitung von Anträgen;
- Erwägung der Anwendung der EU-Verfahren für die wissenschaftliche Zusammenarbeit;

- Vergrößerung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses;
- Verstärkung der innerhalb der Kommission bestehenden Organisation, die für die Ausarbeitung und Durchführung der Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich zuständig ist.

3.4.1. Es könnte nützlich sein, für dieses Verfahren eine Zielfrist zu setzen; der Ausschuß empfiehlt eine Frist von 6 Monaten.

3.5. Die Kommission sollte dafür sorgen, daß die erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte eingeleitet werden, damit die Änderungen der Richtlinie und ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht innerhalb des zweijährigen Zeitraums der vorübergehenden Zulassung vorgenommen werden können.

3.6. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses sollte die Kommission dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, der Kommission Argumente zu unterbreiten, damit der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß unter Berücksichtigung der neu vorgebrachten Argumente seine Stellungnahme nochmals überprüft.

3.7. Die Geheimhaltung der Einzelheiten eines neuartigen Lebensmittels sollte während des gesamten Verfahrens gewährleistet werden, da diätetische Lebensmittel selten patentgeschützt sind und es für sie kein Lizenzsystem gibt. Aus diesem Grunde könnten Konkurrenten die Langwierigkeit und Transparenz des Verfahrens ausnutzen, um die von anderen entwickelten Neuerungen in ihre eigene Produktpalette aufzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge sowie der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾

(95/C 256/02)

Der Rat beschloß am 8. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Juni 1995 an. Berichtersteller war Herr Mobbs.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 5. Juli) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das öffentliche Beschaffungswesen war Gegenstand mehrerer Richtlinien, mit denen dieser überaus bedeutsame Markt dem Wettbewerb geöffnet werden sollte (allein der vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen⁽²⁾ abgedeckte Auftragswert wird auf jährlich etwa 350 Milliarden ECU geschätzt). Die meisten Versorgungseinrichtungen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation, die gelegentlich auch als „ausgeklammerte Sektoren“ bezeichnet werden, sind nun ebenfalls mit eingeschlossen.

1.2. Die letzte der Richtlinien wurde 1993 verabschiedet, so daß mittlerweile alle in Kraft sein sollten. Tatsache ist jedoch, daß nicht alle Mitgliedstaaten die Richtlinien in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

1.3. Im Dezember 1993 wurden die Verhandlungen über eine Revision des 1979 angenommenen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgreich abgeschlossen. Das neue Übereinkommen erstreckt sich auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge des Staates sowie auf bestimmte Aufträge öffentlicher Körperschaften auf regionaler und kommunaler Ebene. Ebenfalls davon erfaßt werden bestimmte Aufträge in den Bereichen Wasser- und Stromversorgung, Personennahverkehr, Häfen und Flughäfen.

1.4. Am 15. April 1994, zeitgleich mit dem Abschluß der Uruguay-Runde über das GATT-Abkommen, unterzeichnete die Europäische Union das neue Übereinkommen in der Absicht, eine weitergehende Liberalisierung und eine Ausweitung des Welthandels herbeizuführen.

1.5. Infolgedessen müssen öffentliche Auftraggeber, die sowohl den EU-Richtlinien als auch dem Übereinkommen unterliegen, zwei unterschiedliche Rechtsordnungen auf den gleichen Auftrag anwenden. Dort, wo die Bestimmungen des Übereinkommens in bestimmten Punkten günstiger als die Gemeinschaftsvorschriften sind, wird die Funktionsweise der Gemeinschaftsregelung beeinträchtigt.

1.6. Die Kommission schlägt vor, die Bestimmungen der EU-Richtlinien auf diejenigen des Übereinkommens abzustellen, um zu gewährleisten, daß Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus der Europäischen Union eine ebenso günstige Behandlung erfahren wie Anbieter aus Drittstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. An allen Richtlinien über öffentliche Aufträge — Nr. 92/50 („Dienstleistungsrichtlinie“), Nr. 93/36 („Lieferrichtlinie“) und Nr. 93/37 („Baurichtlinie“) — müssen die gleichen Änderungen vorgenommen werden.

- Die Schwellenwerte werden an die des Übereinkommens angepaßt.
- Hilfe bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen ist verboten, wenn dies eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt.
- Informationen über die Vorteile des ausgewählten Angebots müssen erteilt werden, wenn nicht berechtigte Gründe vorliegen, diese Informationen nicht mitzuteilen.
- Von den Mitgliedstaaten wird verlangt, der Kommission mehr statistische Angaben über die Aufträge mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 3. 6. 1995, S. 1-49.

⁽²⁾ Im folgenden „Übereinkommen“ genannt.

— Die Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten müssen mindestens ebenso günstig sein wie diejenigen, die das Übereinkommen für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern vorsieht, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

2.2. An der Richtlinie 93/38 („Sektorenrichtlinie“) werden im wesentlichen die gleichen Änderungen vorgenommen wie an den anderen drei Richtlinien. Hinzu kommt jedoch folgende neue Vorschrift:

— Der Zugang zu Prüfungssystemen muß jederzeit möglich sein.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Rat hat mit seinem Beschluß Nr. 94/800/EG⁽¹⁾ das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen angenommen und damit den Ausschuß eigentlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Bemerkungen des Ausschusses haben daher nur eine begrenzte Tragweite.

3.2. Der Ausschuß hat die Kommission immer in ihren Bemühungen unterstützt, eine Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens innerhalb der Europäischen Union zu erreichen. Der Ausschuß hält die Öffnung dieses einstmals „reservierten Marktes“ für ein entscheidendes Merkmal eines echten und funktionierenden Binnenmarktes.

3.3. Ebenso wie die Kommission sorgt sich der Ausschuß darum, daß Gemeinschaftsunternehmen gegenüber Firmen aus Drittunterzeichnerstaaten nicht benachteiligt werden.

3.4. Der Ausschuß sieht daher ebenfalls einen Harmonisierungsbedarf zwischen den vorhandenen Richtlinien und dem Übereinkommen.

3.5. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission zwar im großen und ganzen zu, hat aber Bedenken in manchen Bereichen, die in Abschnitt 4 im einzelnen aufgeführt sind.

3.5.1. Anderer Meinung ist der Ausschuß vor allem in bezug auf die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, die nicht vom Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gefordert werden und die nach Ansicht des Ausschusses die vorhandenen Richtlinien funktionell weder vereinfachen noch verbessern. Der Ausschuß entnimmt dem Vorschlag, daß die Kommission alle das öffentliche Auftragswesen betreffenden Richtlinien in den kommenden vier Jahren überprüfen will. Es wäre daher sinnvoll, die Überprüfung — zu der der Ausschuß sicherlich in vollem Umfang konsultiert wird — zu Ende zu führen, bevor Änderungen vorgenommen werden, die im Übereinkommen nicht rechtlich vorgeschrieben sind. Dadurch ließe sich unnötige Doppelarbeit vermeiden.

(1) ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994.

3.6. Der Ausschuß bezweifelt, ob die Mehrkosten bzw. der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Vorteile aufgewogen werden, die sich durch höhere Transparenz und mehr Wettbewerb in Bereichen wie z.B. (i) den Vorschlägen für die Senkung der Schwellenwerte und (ii) einer erweiterten statistischen Auskunftspflicht ergeben.

3.6.1. Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß jedwede Kostensteigerung letzten Endes von den Verbrauchern bzw. Steuerzahlern zu tragen ist.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Schwellenwerte⁽²⁾

Der für Regierungsbehörden geltende Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge wurde erheblich von 200 000 ECU auf 128 000 ECU gesenkt und entspricht dem für Lieferaufträge. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Vorschlag den niedrigeren Schwellenwert für alle Dienstleistungen einschließlich Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungsaufträge unter Teil B vorsieht, die alle nicht unter das Übereinkommen fallen. Es stellt sich jedoch die wichtige Frage, ob der aus einem einzigen Schwellenwert resultierende Vorteil den zusätzlichen Kostenaufwand aufwiegen wird (siehe Ziffer 4.6).

4.2. Auskunftspflicht gegenüber nicht berücksichtigten Bewerbern und Bieter⁽³⁾

4.2.1. Dem Vorschlag zur Änderung der Sektoren- und Dienstleistungsrichtlinien zufolge wird den Auftraggebern zur Auflage gemacht, die Besonderheiten und wesentlichen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhält, auf schriftliche Anfrage mitzuteilen. Es stellt sich die Frage, ob diese zusätzlichen Angaben einen zusätzlichen Nutzen bringen und ob sie den bewährten Handelspraktiken entsprechen. Viele Organisationen unterstützen nachdrücklich eine solche Mitteilung an die Bieter nach der Vergabe mit der Begründung, daß angesichts des Risikos und des Kostenaufwands im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten eine moralische Verpflichtung gegenüber den Bieter besteht und daß — was wichtig ist — den Bieter für ihre nächste Teilnahme an einer Ausschreibung die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen. Eine bewährte Praktik besteht darin, derartige Auskünfte (vorzugsweise) mündlich und in aller Offenheit zu erteilen. Die schriftliche Auskunftspflicht könnte zu Zurückhaltung und möglichen Rechtsstreitigkeiten führen. Beides liegt weder im Interesse der auftraggebenden Körperschaften noch der Lieferanten bzw. Leistungserbringer.

(2) Ziffer 1 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 92/50.

(3) Ziffer 3 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/50.

Ziffer 2 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/36.

Ziffer 2 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/37.

Ziffer 18 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 93/38.

4.2.2. Gemäß dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen müssen abgelehnten Bewerbern und Bieter auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Im Vorschlag der Kommission wird „unverzüglich“ durch „innerhalb von 15 Tagen“ ersetzt, um diese Bestimmung der Sektorenrichtlinie mit den anderen Richtlinien in Einklang zu bringen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Wortlaut des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen klarer formuliert und verwaltungstechnisch leichter durchzuführen ist.

4.3. *Hilfestellung bei der Abfassung von technischen Spezifikationen*⁽¹⁾

Der Grundgedanke hinter diesem Artikel ist einleuchtend, da es nicht wünschenswert ist, daß eine interessierte Partei die Spezifikation so weit beeinflußt, daß ein echter Wettbewerb ausgeschlossen wäre. Ein flexibler Ansatz ist jedoch vonnöten, da eine strenge Anwendung dieser Vorschrift einen ernsthaften fachlichen Dialog zwischen Auftraggebern und Lieferanten bzw. Leistungserbringern gänzlich vereiteln könnte. Insbesondere in spezialisierten Branchen ist davon auszugehen, daß diejenigen Unternehmen, die zur Formulierung einer Spezifikation beitragen können, auch ein gewerbliches Interesse an einem sich daran anschließenden Auftrag haben. Dies kann letztlich den unerwünschten Effekt haben, daß der Wettbewerb für den betreffenden Auftrag durch den Ausschluß einiger potentieller Bieter eingeschränkt wird oder aber andere angesichts der Möglichkeit, in einer späteren Phase ausgeschlossen zu werden, in der Spezifikationsphase bei der Erörterung technischer Fragen zurückhaltend sind.

4.4. *Voraussetzungen für die Abgabe von Angeboten*⁽²⁾

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens muß das Angebot in den Fällen, in denen die Angebotsabgabe per Fernschreiber, Telegramm oder Telefax zulässig ist, unverzüglich per Brief oder durch Absendung einer unterschriebenen Kopie des Fernschreibens, des Telegramms bzw. des Telefaxes bestätigt werden. Die Kommission ist über die Anforderungen des Übereinkommens hinausgegangen. Der Ausschuß hält den Wortlaut des Übereinkommens für deutlicher und ist der Meinung, daß er in allen Kommissionsvorschlägen aufgenommen werden sollte.

(1) Ziffer 5 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie 92/50.

Ziffer 3 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie 93/36.

Ziffer 3 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 93/37.

Ziffer 5 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 18 Absatz 9 der Richtlinie 93/38.

(2) Ziffer 8 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 23 der Richtlinie 92/50.

Ziffer 6 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 15 der Richtlinie 93/36.

Ziffer 6 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 18 der Richtlinie 93/37.

Ziffer 30 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 93/38.

4.5. *Statistische Auskunftspflicht*⁽³⁾

Die Verschärfung der Forderungen in bezug auf statistische Angaben der Auftraggeber zu Auftragsvergaben muß zumindest für private Auftraggeber im Ver- und Entsorgungssektor abgelehnt werden, da diese nicht dem Übereinkommen unterliegen. Im Übereinkommen werden keine erweiterten statistischen Angaben verlangt, die über das hinausgehen, was der Kommission durch die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über die Auftragsvergabe bereits zugänglich ist. Der Ausschuß nimmt ebenfalls zur Kenntnis, daß anscheinend von Parteien, die der Richtlinie 92/50/EWG unterliegen, verlangt wird, statistische Angaben über Dienstleistungen gemäß Anhang 1 B sowie über F+E-Dienstleistungen zu machen, wenn diese wertmäßig über dem Schwellenwert liegen. Diese zusätzliche Auflage trägt wenig zu einer besseren Effektivität der Regelung bei und sollte entfallen.

4.6. *Ausweitung des Geltungsbereichs durch die Kommission auf Bereiche, die nicht vom WTO-Übereinkommen bzw. dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen abgedeckt sind*

Es sollte keine Ausweitung auf Bereiche wie Telekommunikation, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Überland-Schienenverkehr sowie die im Vorfeld der Raffinerien operierende Erdöl- und Gasindustrie erfolgen, da das Übereinkommen keine solche Anforderung enthält.

Eine Ausweitung der Sektorenrichtlinie für den Ver- und Entsorgungssektor auf andere als öffentliche Unternehmen — im Sinne des Übereinkommens gegenüber Ver- und Entsorgungsunternehmen, die sich auf der Grundlage „ausschließlicher oder besonderer Rechte“ betätigen — sollte abgelehnt werden. Einerseits gilt die EU-Richtlinie für sämtliche Ver- und Entsorgungsunternehmen in Europa, gleichgültig ob sie sich in öffentlichem oder privatem Besitz befinden, während sich andererseits das Übereinkommen ausschließlich auf die öffentlichen Unternehmen bezieht. Hierdurch ist per definitionem keine gleichartige Marktöffnung erforderlich, die somit auch nicht gerechtfertigt ist.

4.7. *Auftragsvergabe ohne Ausschreibungsverfahren bei Zusatzaufträgen im Rahmen der Sektorenrichtlinie* (93/38)⁽⁴⁾

Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten nur für zusätzliche Bauleistungen, d.h. für zusätzliche Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die in dem ursprünglichen

(3) Ziffer 10 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 39 der Richtlinie 92/50.

Ziffer 8 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 31 der Richtlinie 93/36.

Ziffer 3 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 34 der Richtlinie 93/37.

Ziffer 19 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 42 der Richtlinie 93/38.

(4) Ziffer 6 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie 93/38.

vergebenen Projekt bzw. in dem zuerst abgeschlossenen Vertrag nicht enthalten waren, die aber aufgrund unvorhersehbarer Umstände für die Ausführung des Auftrags notwendig geworden sind. Im Kommissionsvorschlag gilt die 50%-Obergrenze für zusätzliche Bauarbeiten und für zusätzliche Dienstleistungen. Der Ausschuß hält dies für unakzeptabel, da diese Begrenzung vom Übereinkommen nicht gefordert und den Bedürfnissen in der Praxis nicht gerecht wird.

4.8. Änderungen an den Anhängen⁽¹⁾

4.8.1. Anhang XIII (Teil I und II) bezieht sich auf die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems. In der gegenwärtigen Richtlinie wird eine einfache und verständliche Form für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen vorgegeben. Die Kommission hat dies durch die Aufteilung in zwei verschiedene Fassungen — eine als Aufruf zum Wettbewerb, die andere nicht als Aufruf zum Wettbewerb — kompliziert. Erstere umfassen zusätzliche Angabefelder, die momentan von herkömmlichen Vergabebekanntmachungen verlangt werden, für Prüfungssysteme jedoch unpassend sind. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Anhänge in ihrer jetzigen Form unverändert beibehalten werden sollten.

⁽¹⁾ Ziffer 22 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie 93/38.
Ziffer 22 in Dok. KOM(95) 107 — Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 93/38.

4.8.2. Der Kommissionsvorschlag schreibt in Artikel 24 Absatz 2 vor, daß die Bekanntmachung der Auftragsvergabe den gezahlten Preis als obligatorische Angabe (Ziffer I.11 in Anhang XV) enthalten muß. Zur Zeit ist diese Angabe fakultativ und kann in der Praxis mit der Begründung abgelehnt werden, es handle sich um sensible Geschäftsdaten; auch in Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens bleibt dies so geregelt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Übereinkommensvorschrift im Kommissionsvorschlag hätte beibehalten werden sollen.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Der Ausschuß hat seine Bemerkungen auf die für die bestehenden Richtlinien vorgeschlagenen Änderungen beschränkt und es bewußt unterlassen, die Richtlinien selbst kritisch zu prüfen.

5.2. In Anbetracht der demnächst im Vierjahresturnus anstehenden Prüfung der Richtlinien wird der Ausschuß im Anschluß daran im Licht der mit der Anwendung der Richtlinien gemachten Erfahrungen und auf der Grundlage früherer Anhörungen Stellung nehmen. Bei dieser Prüfung sollten die mit der Anwendung dieser Richtlinie verbundenen sozialen Aspekte angemessene Berücksichtigung finden.

5.3. Der Ausschuß möchte bei dieser Gelegenheit betonen, wie wichtig die dringliche Umsetzung der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen in das nationale Recht aller Mitgliedstaaten für das Funktionieren des Binnenmarktes ist.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Verständliche Ausdrucksweise“

(95/C 256/03)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 29. März 1995 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zum Thema „Verständliche Ausdrucksweise“ zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Juni 1995 an. Alleinberichterstatte- rin war Frau Guillaume.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung (Sitzung vom 5. Juli 1995) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Diskussion über den Maastrichter Vertrag hat gezeigt, daß die europäischen Bürger mit der Europäischen Union nicht mehr vorbehaltlos einverstanden sind.

1.1.1. Wenn Europa die Erwartungen der Bürger erfüllen will, muß es sich um eine effiziente Kommunikation bemühen. Dazu gehört der Verzicht auf Jargon. Obwohl die Generaldirektion X dafür die Gesamtverantwortung trägt, ist die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder für die Setzung der politischen Prioritäten der Informations- und Kommunikationspolitik verantwortlich. Ein Lenkungsausschuß höherer Vertreter aller Generaldirektionen hat einen integrierten Ansatz der Informationsstrategie zu gewährleisten.

1.2. Eine Reform ist notwendig. Die Kommission muß ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit klar und unverzüglich zu erkennen geben. Für eine offenere Gemeinschaft ist eine einfache, allgemeinverständliche Ausdrucksweise unerlässlich.

2. Bemerkungen

2.1. *Wäre es besser, wenn offizielle Dokumente einfach und klar formuliert würden?*

2.1.1. Offizielle Dokumente würden dadurch für die Bürger leichter verständlich. Ihre Übersetzung wäre leichter, schneller zu bewerkstelligen und somit billiger. Vor allen Dingen würde damit der ablehnenden Haltung gegenüber den europäischen Idealen und Grundsätzen entgegengewirkt, weil die europäischen Bürger mehr Vertrauen in die europäischen Institutionen, die europäischen Rechtsvorschriften und die Europabeauftragten gewinnen. Die europäischen Dokumente würden sich positiv auf die Harmonie und den Zusammenhalt in Europa auswirken. In diesem Zusammenhang kann zwischen „Rechtstexten“ und „politischen Texten“ unterschieden werden. Erstere können komplexer Natur sein, verlangen aber dennoch Klarheit und Genauigkeit; letztere enthalten eine Botschaft, die jedem Bürger verständlich sein muß. Der Maastrichter „Vertrag über die Europäische Union“ hat weder die eine noch die andere Anforderung erfüllt. Es ist deshalb höchst wichtig, daß jede künftige Revision des Vertrags sowohl in rechtlicher als auch politischer Hinsicht verständlich ist.

2.2. *Können offizielle Dokumente klar und einfach formuliert werden?*

2.2.1. Ja. Für die Beamten und sonstigen Betroffenen ist es jedoch schwierig, von der eingefleischten Gewohnheit, Jargon, juristische Formulierungen und eine unsensible Ausdrucksweise (z.B. Mißbrauch des Begriffs „Migranten“) zu verwenden, Abschied zu nehmen. Eine lange Tradition des Amtsjargons und der starke Drang, an herkömmlichen Ausdrucksweisen festzuhalten, hat zur gewohnheitsmäßigen Verwendung langer Wörter und langer Sätze geführt. Dies muß aber nicht sein. Der Anhang zu dieser Stellungnahme enthält Beispiele, wie offizielle Dokumente einfach und verständlich verfaßt werden könnten.

2.3. *Ist es ein offizielles politisches Anliegen, sich, wann immer dies möglich ist, allgemeinverständlich auszudrücken?*

2.3.1. Ja. Jacques Delors erklärte am 10. Juni 1992 als damaliger Präsident der Kommission, vor dem Europäischen Parlament sinngemäß: „... Wir müssen uns um eine neue Einfachheit bemühen, was uns zu einer gemeinsamen Gewissenserforschung führen muß, vor allen Dingen innerhalb der Kommission, die mit leichter Hand klarere Texte verfassen sollte.... Das Streben nach Kompromissen im Rat führt zu Texten, die zu kompliziert oder gar unverständlich sind.“

2.3.2. In den Schlußfolgerungen des Birminghamer Gipfeltreffens vom 16. Oktober 1992 hieß es: „Wir möchten, daß das Gemeinschaftsrecht einfacher und klarer wird.“

2.3.3. Am 8. Juni 1993 verabschiedete der Rat eine Entschliebung über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mit dem „allgemeine(n) Ziel größerer Verständlichkeit“. Dem Rat ist es jedoch nicht gelungen, diese Entschliebung in einfache Worte zu fassen. In Anhang A zu diesem Stellungnahmentwurf ist der Text der Ratsentschliebung vom 8. Juni 1993 in der Fassung, in der er angenommen wurde, wiedergegeben. Anlage B enthält eine Neuformulierung des Entschliebungstextes in einfacher Sprache.

2.4. Der Ausschuß kann viele Beispiele geben, wie EU-Texte allgemeinverständlich formuliert werden

könnten. Bei dem folgenden Beispiel handelt es sich um eine vom Rat stammende Definition des Begriffs „Finanzinstitut“:

2.4.1. „Finanzinstitut“: ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrere der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 89/646/EWG aufgeführten Geschäfte zu tätigen, oder ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG, zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen; diese Definition schließt auch in der Gemeinschaft gelegene Zweigniederlassungen von Finanzinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft ein ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/308/EWG: ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 79.

„Übersetzung“

2.4.2. Der Normalbürger wäre völlig außerstande, diese Definition zu verstehen, es sei denn, er wäre mit den übrigen drei Richtlinien „bewaffnet“, die in der Definition erwähnt werden.

3. **Schlußfolgerungen**

3.1. Die Kommission sollte aktiv werden und das tun, was in der Ratsentschließung von 1993 für notwendig erachtet wurde. Der Ausschuß hat nachgewiesen, daß eine allgemeinverständliche Ausdrucksweise einem offiziellen politischen Anliegen entspricht. Er hat bewiesen, daß es möglich ist, offizielle Dokumente und Rechtsvorschriften allgemeinverständlich zu formulieren. Worauf es jetzt noch ankommt ist lediglich, dieses Anliegen in die Tat umzusetzen. Die europäischen Bürger verlangen nach europäischen Dokumenten, die in klarer, einfacher Sprache abgefaßt sind. Tun wir ihnen diesen Gefallen!

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

ANHANG A

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 8. Juni 1993

über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

(93/C 166/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Anbetracht der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Edinburgh, 11. und 12. Dezember 1992), wonach konkrete Maßnahmen zur klareren und einfacheren Gestaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergriffen werden sollen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, daß Leitlinien mit Kriterien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden,

Diese Leitlinien sind weder bindend noch erschöpfend; ihr Ziel ist eine möglichst klare, einfache, kurze und verständliche Gestaltung der Rechtsvorschriften,

Die Leitlinien sollen allen an der Ausarbeitung von Rechtsakten beteiligten Gremien des Rates — sowohl dem Rat selbst als auch dem AStV und vor allem den Arbeitsgruppen — als Bezugsgrundlage dienen; der Juristische Dienst des Rates wird ersucht, sie bei der Formulierung von Vorschlägen für die Abfassung der Texte an den Rat und seine Organe zu verwenden,

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

Das allgemeine Ziel größerer Verständlichkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollte nicht nur durch systematische Kodifizierung, sondern auch durch die Heranziehung folgender Leitlinien als Kriterien für die Abfassung von Rechtsakten des Rates verfolgt werden:

1. Der Rechtsakt sollte klar, einfach, kurz und unzweideutig abgefaßt sein; so sollte der übermäßige Gebrauch von Abkürzungen, des Gemeinschaftsjargons oder extrem langer Sätze vermieden werden.
2. Ungenaue Verweise auf andere Texte sollten ebenso vermieden werden wie zu viele Querverweise, die den Text schwer verständlich machen.
3. Die verschiedenen Bestimmungen eines Rechtsaktes sollten in sich schlüssig sein; vor allem sollte für einen bestimmten Gedanken stets derselbe Begriff verwendet werden.
4. Die Rechte und Pflichten derjenigen, für die der Rechtsakt gilt, sollten klar definiert werden.
5. Der Aufbau der Rechtsakte sollte den Standardregeln entsprechen (Kapitel, Abschnitte, Artikel, Absätze).
6. In der Präambel sollte der verfügende Teil in einfachen Worten begründet werden.
7. Bestimmungen nicht verfügender Art (Wünsche, politische Erklärungen) sollten vermieden werden.
8. Unstimmigkeiten mit bestehenden Rechtsvorschriften sollten ebenso vermieden werden wie unnötige Wiederholungen bestehender Rechtsakte. Jede Änderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Rechtsaktes sollte klar zum Ausdruck kommen.
9. Änderungsvorschriften sollten keine selbständigen Sachvorschriften enthalten, sondern lediglich Bestimmungen, die sich unmittelbar in den zu ändernden Rechtsakt einfügen.
10. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsaktes und gegebenenfalls erforderliche Übergangsbestimmungen sollten eindeutig sein.

ANHANG B

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Allgemeinverständliche „Übersetzung“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 8. Juni 1993

über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

(93/C 166/01)

DER RAT NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften sind nach Möglichkeit so zu formulieren, daß sie für jedermann verständlich sind.
2. Das Gemeinschaftsrecht sollte häufig und systematisch so überarbeitet werden, daß alle Rechtsvorschriften zu einem Thema zusammengefaßt werden.
3. Bei der Abfassung von Gemeinschaftstexten sind die nachstehenden Formulierungsleitlinien zu beachten.
4. Die Gemeinschaftstexte sollten stets auf die Befolgung der Leitlinien hin überprüft werden.

FORMULIERUNGSLEITLINIEN

1. Der Wortlaut sollte klar und einfach sein. Jargon ist zu vermeiden. Wörter, Sätze und Absätze sollten kurz sein.
 2. Verweise auf andere Texte sollten genau sein. Querverweise sollten nur wo nötig erfolgen.
 3. Gesetze sollten einheitlich formuliert werden: Für ein und denselben Gedanken sollte in einem neuen Gesetz der gleiche Begriff wie in den bestehenden Gesetzen verwendet werden.
 - 4.
 5. Die Gestaltung der Texte sollte einheitlich sein.
 - 6.
 7. Gesetze sollten nur zur Rechtsetzung benutzt werden. Auf die Äußerung von Wünschen und auf politische Erklärungen ist zu verzichten, doch dürfen Ziele aufgestellt werden.
 - 8.
 9. Bei der Änderung eines bestehenden Gesetzes sollte nach Möglichkeit ein vollständiger neuer Text vorliegen und nicht ein Text, der parallel zu einem bestehenden Text gelesen werden muß.
 10. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Gesetzes sollte darin klar und deutlich angegeben werden.
-

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, Technologischen Entwicklung, und Demonstration (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, und
- dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Anpassung des Beschlusses 94/268/EURATOM über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union⁽¹⁾

(95/C 256/04)

Der Rat beschloß am 2. Juni 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 22. Juni 1995 an. Alleinberichterstatter war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 5. Juli) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das mit einem Gesamthaushalt von zunächst 12,3 Milliarden ECU ausgestattete Vierte FTE-Rahmenprogramm (1994-1998) wurde am 26. April 1994 endgültig verabschiedet. Hierzu wurden zwei Beschlüsse gefaßt, von denen der eine das „Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998)“⁽²⁾, und der andere ein „Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998)“⁽³⁾ zum Gegenstand hat. Zu den Kommissionsvorschlägen über ein Viertes Rahmenprogramm hatte sich der Ausschuß in einer Stellungnahme vom 25. November 1993⁽⁴⁾ geäußert.

1.2. Gemäß Artikel 130 g EGV ist im Rahmenprogramm die Verwirklichung von vier Aktionen vorgesehen:

- Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

- Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

1.3. Gemäß Artikel 130 i Absatz 3 EGV erfolgt die Durchführung dieser Aktionen durch spezifische Programme. Zur Umsetzung des Rahmenprogramms (1994-1998) wurden daher vom 27. Juli bis zum 8. Dezember 1994 zwanzig spezifische Programme aufgelegt, zu denen der Ausschuß ebenfalls um Stellungnahme ersucht wurde⁽⁵⁾.

1.4. Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens stiegen auch die finanziellen Ressourcen der Europäischen Union, so daß die Haushaltsbehörden eine jährliche Anhebung der Haushaltsmittel für die innenpolitischen Bereiche der Union, zu denen u.a. auch die FTE-Politik zählt, um 7% beschließen konnten.

1.5. Artikel 130 i Absatz 2 des Vertrags besagt: „Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepaßt und ergänzt.“ Entsprechend sehen die vorliegenden Beschlußvorschläge vor, die Höhe der Mittel für die Umsetzung des Vierten Rahmenprogramms entsprechend diesen Haushaltsbeschlüssen anzuheben und dabei auch die proportionale Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen, die sich aus der Beteiligung der drei vorgenannten Mitgliedstaaten an der Durchführung der spezifischen Programme ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 16-18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 90.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 26. 8. 1994; ABl. Nr. L 331 vom 21. 12. 1994; ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994; ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1994.

1.6. Die Gesamthöhe dieser Mittel wird um 7% von 12,3 auf 13,161 Milliarden ECU aufgestockt, von denen 11,819 Milliarden statt 11,046 Milliarden auf das Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft und 1,342 Milliard statt 1,254 Milliard auf das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft entfallen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß kann die vorliegenden Vorschläge nur billigen, da sie lediglich die bereits im Rahmen des Haushaltsverfahrens gefaßten Beschlüsse auf den Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung anwenden.

2.2. Die vorgeschlagene Aufstockung entspricht der Höhe des Finanzbeitrags, den Österreich, Finnland und Schweden zum gemeinschaftlichen Forschungshaushalt hätten beisteuern müssen, um als Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums am Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen zu können und dient daher keineswegs einer Verstärkung der Forschungsanstrengungen insgesamt.

2.3. Diese Anpassung erscheint jedenfalls um so dringender geboten, als der Ausschuß seinerzeit seine nachdrückliche Enttäuschung über die vom Rat ursprünglich beschlossene, nach seiner Einschätzung aber völlig unzureichende Mittelausstattung für die Abwicklung des Rahmenprogramms (1994-1998) bekundet hatte.

2.4. Der Ausschuß stellt weiterhin fest, daß durch die lineare Aufteilung dieser zusätzlichen Mittel dieser weder die bei der Verabschiedung des Rahmenprogramms (1994-1998) festgelegten Forschungsprioritäten, noch die Ausgewogenheit zwischen den einzelnen spezifischen Programmen wieder in Frage gestellt werden, was im übrigen auch nie die Absicht der Kommission gewesen war.

2.4.1. Daher dürfen die jetzigen Vorschläge nicht zum Vorwand genommen werden, um hierüber eine erneute Diskussion in Gang zu setzen, die zweifellos die Verabschiedung der vorgeschlagenen Beschlüsse verzögern würde, was der Abwicklung der spezifischen Programme und der Kontinuität der gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen nur schaden könnte.

2.5. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuß darauf aufmerksam, daß die Beschlüsse über das Rahmenprogramm (1994-1998) die Möglichkeit vorsehen, daß im Lichte einer Überprüfung der praktischen Umsetzung des Rahmenprogramms bis spätestens 30. Juni 1996 zusätzliche Mittel in Höhe von 700 Millionen ECU für die Durchführung des Rahmenprogramms bewilligt werden können.

2.5.1. Die entsprechenden Beschlüsse werden Gegenstand gesonderter Vorschläge sein, zu denen der Ausschuß dann wieder um Stellungnahme ersucht werden wird. Die jetzige Stellungnahme soll dem Tenor der künftigen Stellungnahmen nicht vorgreifen, zumal da die Kommission bereits die Absicht bekundet hat, im Rahmen der gesonderten Vorschläge gewisse Neuausrichtungen der gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen vorzunehmen, bestimmte Ziele neu zu definieren und entsprechend die Prioritäten und Modalitäten der Durchführung der Forschungsaktivitäten zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁽¹⁾

(95/C 256/05)

Der Rat beschloß am 29. Mai 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 49 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Juni 1995 an. Berichterstatter war Herr Cavaleiro Brandão.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 5. Juli) ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat war bereits Gegenstand zweier Rechtssetzungsinitiativen der Gemeinschaft.

1.1. Die Richtlinie 77/249/EWG zielt darauf ab, die Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern. Auf eine Regelung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit wurde ausdrücklich verzichtet, da dazu eingehendere Maßnahmen erforderlich gewesen wären.

Ganz allgemein wurde mit dieser Richtlinie der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit eingeführt. Damit können alle in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwälte in einem anderen Mitgliedstaat Rechtsberatung erteilen und ihre Dienstleistungen erbringen.

Allerdings können Rechtsanwälte ihre Tätigkeit nur unter der im Herkunftsstaat gültigen Berufsbezeichnung und nicht unter einer Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats ausüben.

Ferner können die Mitgliedstaaten — wie im übrigen beinahe durchweg üblich — die Vertretung und Verteidigung eines Mandanten vor Gericht an die Bedingung knüpfen, daß dies im Einvernehmen mit einem in dem Aufnahmestaat niedergelassenen Rechtsanwalt geschieht.

1.2. Mit der Richtlinie 89/48/EWG wurde eine allgemeine Regelung der Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, eingeführt, die auch einige spezifische Bestimmungen für Rechtsanwälte enthält.

Nach Maßgabe der Richtlinie kann von einem Rechtsanwalt, der im Besitz eines in einem Mitgliedstaat für die Zulassung zum Anwaltsberuf vorgeschriebenen Diploms ist, verlangt werden, daß er — je nach Wahl des Aufnahmestaats — einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, um Zugang zu dem Beruf zu erhalten bzw. ihn ausüben zu dürfen. Mit Ausnahme Dänemarks, wo lediglich ein Anpassungs-

lehrgang verlangt wird, haben sich alle Mitgliedstaaten für den Eignungstest entschieden.

Diese Richtlinie stellt somit einen Rechtsrahmen dar, der die ständige Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, effektiv möglich machen sollte.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien wurden von vielen lange Zeit als für die Regelung des spezifischen Falls der Rechtsanwälte ausreichend angesehen.

Nachdem jedoch der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) jahrelang eingehende Überlegungen über dieses Thema angestellt hatte, nahm er auf seiner Vollversammlung im Oktober 1992 in Lissabon mit großer Mehrheit den Entwurf einer Regelung an, der die Grundlage für die jetzige Initiative der Kommission darstellt.

2.2. Es wurde nämlich die Auffassung vertreten, daß über die bloße Festlegung einiger allgemeiner und formaler Regeln für die Anerkennung von Anwaltsdiplomen hinausgegangen werden sollte, da dieses Ziel schon mit der Richtlinie 89/48/EWG erreicht war.

Dementsprechend wurde der Schluß gezogen, daß es zweckmäßig wäre,

- die Modalitäten für die berufliche Eingliederung des außerhalb des Herkunftsstaats tätigen Anwalts im Aufnahmestaat eingehender zu regeln, wobei dieser Eingliederungsprozeß flexibler gestaltet und erleichtert werden sollte;
- auf europäischer Ebene die gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vorzusehen und einen Rechtsrahmen dafür zu schaffen;
- festzulegen, welche Standesregeln und Disziplinarvorschriften gelten.

2.3. Der Ausschuß unterstützt diese Ziele und stimmt auch dem Vorschlag unter den im folgenden vorgebrachten Vorbehalten grundsätzlich zu.

(1) ABl. Nr. C 128 vom 24. 5. 1995, S. 6.

Allerdings macht er darauf aufmerksam, daß der Kommissionsvorschlag sich in wesentlichen Punkten von dem CCBE-Vorschlag unterscheidet, nämlich indem er

- a) das Recht auf Niederlassung unter der Herkunftsbezeichnung zeitlich befristet und
- b) bei der Vollintegration in die Anwaltschaft des Aufnahmestaates generell auf eine Eignungsprüfung verzichtet (Artikel 10.1).

2.4. Mit den im Sutherland-Bericht geäußerten Besorgnissen bezüglich der Funktionsweise der Justiz innerhalb der Europäischen Union stimmt der Ausschuß vollkommen überein.

Es trifft zu, daß die Vollendung des Binnenmarktes immer engere Beziehungen zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit sich bringt und daß die Bürger und die Unternehmen in zunehmendem Maße einen Rechtsbeistand benötigen, der im europäischen Rahmen über internationale Kenntnisse verfügt und sich auf eine entsprechende Koordinierung stützen kann.

Geht man von einem noch höher gesteckten Ziel, nämlich dem Aufbau einer stärker integrierten und immer umfassender harmonisierten europäischen Rechtsordnung aus, so ist offensichtlich, daß dieses nur dann erreicht werden kann, wenn die Bewegungsfreiheit der an diesem Prozeß des gegenseitigen Kennenlernens und der gegenseitigen Annäherung beteiligten Fachleute gefördert und überhaupt erst ermöglicht wird.

Der zu erörternde Vorschlag, der darauf abzielt, die tatsächliche Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte zu fördern und zu erleichtern, kann die Gemeinschaft der Erreichung der genannten Ziele ein gutes Stück näher bringen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Artikel 2 bis 9 regeln das Recht auf Berufsausübung und die vorübergehende Ausübung der Anwaltstätigkeit durch einen in einen europäischen Aufnahmestaat übergewanderten Anwalt für eine Dauer von fünf Jahren unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung.

3.2. Darin ist vorgesehen, daß sich der übersiedelnde Anwalt während einer höchstens fünf Jahre dauernden Übergangszeit schrittweise in das System der Berufsregeln und Berufsorganisation des Aufnahmestaats eingliedert, bis er am Ende dieser Zeit die Anerkennung und formelle Bestätigung seiner vollständigen Eingliederung erlangt.

Dazu muß er seine Eintragung bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats beantragen und seine Tätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung ausüben, wobei er den Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaats unterliegt und die in diesem Mitgliedstaat geltenden Verfahrensregeln, Strafvorschriften und Rechtsmittel Anwendung finden. Der Ausschuß stimmt diesen Grundsätzen zu, sieht aber keine Rechtfertigung für die Beschränkung auf fünf Jahre.

3.3. Artikel 5 gibt dem außerhalb seines Herkunftsstaats tätigen Anwalt die Befugnis, Rechtsberatung im Recht des Herkunftsstaats, im internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht sowie auch im Recht des Aufnahmestaats zu erteilen.

3.4. Wie bereits erwähnt, befürwortet der Ausschuß das Ziel, dem außerhalb seines Herkunftsstaats tätigen Anwalt die berufliche Eingliederung im Aufnahmestaat zu gewährleisten, vor allem, wenn diese Eingliederung bedeutet, daß er Zugang zu den für eine verantwortliche und sachkundige Berufsausübung notwendigen verfahrenstechnischen, rechtlichen und berufsbezogenen Kenntnissen erhält und diese auch tatsächlich erwirbt.

3.5. Daher hat der Ausschuß Bedenken gegen die Lösung, daß dem Anwalt nach seiner Übersiedlung von Anfang an die Befugnis erteilt werden soll, juristische Beratung im Recht des Aufnahmestaats zu erteilen, also ohne daß er zuvor an Praktika bzw. Fortbildungskursen zu den einzelnen Sachgebieten teilgenommen haben muß und ohne daß seine Sachkenntnis in diesem Bereich zuvor in irgendeiner Form geprüft worden ist.

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Fall die Rechte der Verbraucher nicht ausreichend geschützt sind.

3.6. Artikel 6 behandelt die Berufs- und Standesregeln, wobei im wesentlichen von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß vorrangig die Regeln des Aufnahmestaats anzuwenden sind.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es empfehlenswert, ausdrücklich auf den vom CCBE verabschiedeten und bereits von allen Anwaltschaften der einzelnen Mitgliedstaaten angenommenen Standeskodex Bezug zu nehmen, da es sich um einen europaweiten, erfreulicherweise auf Integration abzielenden Kodex handelt, auf den sich die betroffenen Berufsverbände aus freien Stücken europaweit und zu dem genannten Zweck verpflichtet haben.

4. Artikel 10 enthält die wesentlichen Bestimmungen des Dokuments, nämlich die Regelung der Fristen, innerhalb derer der Anwalt im Aufnahmestaat offiziell und endgültig integriert wird.

4.1. Artikel 10 Absatz 1 gewährt dem Anwalt Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat und stellt ihn von der in der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Eignungsprüfung frei, falls er eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Recht dieses Staates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist.

Allerdings enthält der Wortlaut des Vorschlags zwei Formulierungen, deren Doppeldeutigkeit Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen wird.

Die Formulierung „effektive und ständige Tätigkeit“, deren im zweiten Unterabsatz von Absatz 1 ausgeführte Definition die Kommission dem Urteil „van den Bijl“ (Rs. 130/88) entnommen hat, erscheint nicht eindeutig genug, als daß man sie mit einem ausreichend exakten und für eine praktische und konkrete Anwendung geeigneten Inhalt füllen könnte.

Auch die Formulierung „Recht des Aufnahmestaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts“ läßt offenbar Zweifel bei der Deutung zu. Soll etwa einem Anwalt, der nur im Bereich des Rechts des Aufnahmestaats, nicht aber in dem des Gemeinschaftsrechts tätig war, der hier geregelte Zugang verwehrt werden? Andererseits kann diese Formulierung bedeuten, daß im Sinne der Vorschrift das Gemeinschaftsrecht als Bestandteil des Rechts des Aufnahmestaats betrachtet wird und es demnach für die Gewährung der Berufsbezeichnung des Staates, in den er übersiedelt ist, ausreicht, wenn der Anwalt effektiv und ständig im Bereich des Gemeinschaftsrechts tätig war.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es ratsam, die beiden genannten Formulierungen zu ändern und die Sachverhalte klarzustellen.

4.2. Laut Artikel 10 Absatz 2 kann unabhängig von der Freistellung von der in der Richtlinie aus dem Jahre 1989 vorgesehenen Eignungsprüfung von dem übersiedelten Anwalt eine Eignungsprüfung verlangt werden, die sich auf das Prozeßrecht und das Standesrecht des Aufnahmestaats beschränkt.

Der Ausschuß betont, daß die Kenntnis der Sprache im allgemeinen und der Rechtssprache im besonderen im Hinblick auf eine verantwortliche und kompetente Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von Bedeutung ist. Er ist daher der Auffassung, daß dieser Aspekt bei der beruflichen Eingliederung des außerhalb des Heimatlandes tätigen Anwalts konkret berücksichtigt werden sollte.

Andererseits räumt der Ausschuß ein, daß anstelle der in Artikel 10 Absatz 2 des Vorschlags vorgesehenen verkürzten Eignungsprüfung eine andere, gleichwertige Form der Bewertung des Eingliederungsprozesses und seiner Ergebnisse als ausreichend bzw. angemessener angesehen werden könnte.

4.3. In Artikel 10 Absatz 3 wird erneut darauf hingewiesen, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt in jedem Fall die Anerkennung seines Diploms nach der Richtlinie 89/48/EWG, d. h. durch Ablegung einer Eignungsprüfung, beantragen kann.

Es heißt jedoch, er könne diesen Antrag (nur?) „während des in Artikel 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren“ stellen.

Diese Formulierung ruft die größten Zweifel und Unsicherheiten hervor.

4.3.1. Erstens besteht das Recht, die Anerkennung eines Hochschuldiploms nach der Richtlinie 89/48/EWG zu beantragen, doch wohl jederzeit, sofern der sich darum bewerbende Rechtsanwalt die vorgesehene und intern von jedem Mitgliedstaat geregelte Eignungsprüfung beantragt und besteht. Es scheint nicht so zu sein, daß diese Befugnis zeitlich begrenzt werden kann, geschweige denn sollte, und es bleibt unverständlich, welcher Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung dieses Rechts, das sich aus einer allgemeinen und abstrakten Vorschrift ableiten läßt, und der fünfjährigen

Übergangszeit bestehen soll, die in dem Richtlinienvorschlag für andere Zwecke festgelegt wurde.

4.3.2. Zweitens ist nicht klar, welche Folgen sich aus dem Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit ergeben, wenn der (vorübergehend unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat tätige) Anwalt in dieser Zeit keinerlei Initiative ergriffen hat.

Das heißt, aus dem Vorschlag wird nicht klar, was mit dem Rechtsanwalt geschieht bzw. geschehen soll, der nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit weder seine Gleichstellung mit den Anwälten des Aufnahmestaats im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 noch die Anerkennung seines Hochschuldiploms im Sinne der Richtlinie von 1989 beantragt hat.

Der Ausschuß fordert eine Klärung dieses Aspekts, da es sich offensichtlich nicht um ein bloßes Versehen, sondern eher um die gezielte Unterlassung einer grundlegenden politischen Entscheidung handelt.

4.3.3. Daher muß ausdrücklich an folgenden, unbefristet geltenden Grundsätzen festgehalten werden:

- der Freiheit der Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung (gemäß den in den Artikeln 3-9 aufgestellten Regeln);
- dem Recht zu verlangen, daß die Eignungsprüfung im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG abgelegt wird.

4.4. In Artikel 10 Absatz 6 wird dem in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Rechtsanwalt das unbestreitbare Recht zuerkannt, neben der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats parallel weiterhin seine ursprüngliche Berufsbezeichnung zu führen.

Diesen Grundsatz unterstützt der Ausschuß voll und ganz und wirft unabhängig davon zu diesem Punkt eine andere Frage auf, die ihm besonders wichtig erscheint.

Nach seiner Auffassung muß der Anwalt nämlich zur Angabe der ursprünglichen Berufsbezeichnung nicht nur berechtigt, sondern gleichzeitig auch verpflichtet sein.

Denn eigentlich haben die „Nutzer“ des Rechts, die Klienten des Anwalts bzw. alle, die am Gefüge der beruflichen Beziehungen, die sich um eine bestimmte Situation herum entwickeln, beteiligt sind, ein Anrecht darauf zu erfahren, daß der fragliche Rechtsanwalt, auch wenn er zur Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates berechtigt ist, seinen beruflichen Werdegang in einem anderen Mitgliedstaat begonnen und seine Grundausbildung dort erworben hat.

Das Erfordernis der Transparenz und selbst die Pflicht zu äußerster Loyalität gegenüber den Klienten und gegenüber den anderen Parteien gebieten es, daß über die Verwendung der im nachhinein im Aufnahmestaat erworbenen Berufsbezeichnung hinaus gleichzeitig die ursprüngliche Berufsbezeichnung angegeben wird, aufgrund derer die zweite Berufsbezeichnung erworben werden durfte.

4.5. Artikel 11 regelt als Neuheit die staatenübergreifende gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich der Europäischen Union.

Da es sich um eine Neuheit handelt und in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser gemeinsamen Berufsausübung äußerst unterschiedliche Varianten bestehen, wird es höchstwahrscheinlich nicht lange dauern, bis die Praxis eine Neufassung der nun vorgeschlagenen Regeln erforderlich macht.

Dennoch stimmt der Ausschuß dem Vorschlag grundsätzlich zu, da in der angegebenen Richtung Fortschritte erzielt werden müssen und da er einsieht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen nicht leicht wäre, Besseres zuwege zu bringen.

4.6. Vorbehalte meldet der Ausschuß nur in bezug auf Absatz 5 an, obwohl er sich darüber im klaren ist, daß dieser Absatz nicht wesentlich vom Vorschlag des CCBE abweicht.

Diese Vorschrift läßt in der vorgeschlagenen Formulierung die Existenz sogenannter interdisziplinärer Partner-

schaften („multidisciplinary partnerships“), denen Rechtsanwälte angehören, ausdrücklich zu. Solche Sozietäten sind nur in zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und den Niederlanden) erlaubt und in den meisten anderen Mitgliedstaaten verboten.

Nachdem die Rechtsanwälte diese Frage — insbesondere unter berufsethischen Gesichtspunkten — eingehend erörtert haben, können sich die Juristen auf vielfältige und besonders ausgefeilte Argumente berufen.

Dies ist nicht der geeignete Ort, um diese Argumente erneut aufzuführen, doch hielte der Ausschuß es für unangemessen und verfehlt, ein so komplexes Problem mit Hilfe eines Rechtsakts, der auf völlig anderen Zielen und Grundlagen beruht und mit diesem Problem in keinem direkten Zusammenhang steht, gewissermaßen zu umgehen. Es wäre deshalb vorzuziehen, wenn die Richtlinie hierauf verzichtete.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾

(95/C 256/06)

Der Rat beschloß am 14. März 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Juni 1995 an. Berichterstatte war Herr Bagliano.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 5. Juli) mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen und 13 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie „über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall“ stützt sich auf die Rahmenrichtlinie von 1970 (70/156/EWG)⁽²⁾, in der die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geregelt ist. Diese Rahmenrichtlinie sah aber keine Testverfahren oder Schutzmaßnahmen für den Fall des Seitenaufpralls vor.

1.2. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll daher eine Lücke in der bisherigen Regelung geschlossen und die Rahmenrichtlinie auch im Sinne der jüngsten Erkenntnisse und Untersuchungen vervollständigt werden.

2. Bedeutung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

Bei der Konzipierung ihrer Vorlage trug die Kommission den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe 29 der UN-Wirtschaftskommission für Europa und deren Sachverständigenkommission für passive Sicherheit (GRST) Rechnung. Auch der Europäische Ausschuß für Versuchsfahrzeuge (EEVC) trug mit eingehenden Studien und realistischen Tests seinen Teil zu dieser Vorlage bei.

3. Der Richtlinienentwurf der Kommission

3.1. Der Richtlinienentwurf sieht ein Prüfverfahren für die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Seitenaufprall vor. Die vorgeschlagene Richtlinie bezweckt eine Verringerung des Schweregrads der Verletzungen und der Zahl der Unfalldoten bei Verkehrsunfällen mit Seitenaufprall und ist daher voll und ganz zu befürworten.

3.2. Beim Aufprallversuch wird eine (auf einen Prüfschlitten montierte) fahrbare Barriere mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h bis zur Kollision auf die

Flanke des Fahrzeugs zubewegt, um anhand biomechanischer Kriterien und unter Verwendung einer an Bord des Fahrzeugs befindlichen entsprechend instrumentierten Meßpuppe festzustellen, welche Verletzungen im Ernstfall bei den Fahrzeuginsassen auftreten würden.

3.3. Der Richtlinienentwurf gliedert sich in einen legislativen Teil mit Terminvorgaben für die Einführung der neuen Regelung sowie einen technischen Teil (Anhänge I und II), in dem die Versuchsanordnung und die zu verwendenden Instrumente festgelegt sind.

4. Es sind zwei Umsetzungsstufen vorgesehen

4.1. In der „ersten Phase“ wird eine fahrbare Barriere aus verformbarem Material und mit einer Bodenfreiheit von 260 mm verwendet:

- ab 1. Oktober 1995 für das Typgenehmigungsverfahren bei neuen Fahrzeugtypen;
- ab 1. Oktober 2000 für alle Neuzulassungen.

4.2. In einer „zweiten Phase“ ist die entsprechende Prüfung bei 300 mm Bodenfreiheit der Barriere vorzunehmen. Die zweite Phase gilt ab:

- 1. Oktober 2001 für das Typgenehmigungsverfahren bei neuen Fahrzeugtypen;
- 1. Oktober 2004 für alle Neuzulassungen vorbehaltlich eines bis zum 1. Oktober 2002 zu erstellenden Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie und über die Möglichkeit der Industrie, diesen Termin einzuhalten.

Bei neuen Automodellen können die Hersteller die zweite Stufe auf freiwilliger Basis auf den 1. Januar 1998 vorverlegen.

5. Bemerkungen

5.1. Die vorgeschlagene Richtlinie ist insbesondere deshalb zu befürworten, weil sie eine entscheidende Lücke in der Kette der Sicherheitsmaßnahmen zur Verringerung der Zahl der Straßenverkehrstoten schließt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 396 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970.

Die Einführung der Richtlinie ist somit auch besonders dringlich.

5.2. Der Richtlinienvorschlag berücksichtigt die Ergebnisse und Tendenzen der einschlägigen Studien und Forschungsarbeiten in Europa und in den Vereinigten Staaten.

Daß die vorgeschlagene EU-Richtlinie in einigen Punkten (Aufprallwinkel, Geschwindigkeit, Testpuppe und Bodenfreiheit) von den US-amerikanischen Prüfungsvorschriften abweicht, beruht im wesentlichen auf den unterschiedlichen Merkmalen der betreffenden Fahrzeuge.

Der Ausschuß nimmt die Vielschichtigkeit dieses Problems zur Kenntnis, um dessen Lösung sich die Kommission seit der Einsetzung der Ad-hoc-Gruppe ERGA (Evolution of Regulations — Global Approach — Passive Safety) im Jahre 1985 intensiv bemüht.

5.3. Hinsichtlich des Bodenabstands der fahrbaren Barriere, das kritischste Element der Versuchsanordnung, sind im Richtlinienvorschlag für die erste Stufe 260 mm und für die zweite Stufe 300 mm vorgesehen.

Da die ERGA-Gruppe 1989 einen Bodenabstand von 300 mm empfohlen hat, bedauert der Wirtschafts- und Sozialausschuß, daß die Kommission für die erste Stufe einen Wert wählte, der weder überprüft wurde noch durch analoge oder gleichwertige Tests gestützt wird.

Der Ausschuß stellt im übrigen fest, daß nach den eigenen Angaben der Kommission für eine Bodenfreiheit von 260 mm, wie sie in dem Richtlinienvorschlag für die „erste Stufe“ vorgesehen ist, „keine experimentellen Forschungsergebnisse vorliegen“.

5.4. Die Kommission sah sich in dieser Angelegenheit gehalten, den einschlägigen Diskussionen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe 29 der UNO-Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) in Genf Rechnung zu tragen; also einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen „gemeinsamen Standpunkt“ über einen Bodenabstand der Barriere von 260 mm.

Als praktische Begründung wurde außerdem die Dringlichkeit angeführt, unverzüglich zumindest einen erheblichen Schritt („erste Stufe“ 260 mm) weiterzukommen, anstatt die Verhandlungen und den Verfahrensweg dieses Richtlinienvorschlags bei Rat und Parlament in die Länge zu ziehen. Hinzu kam die Überlegung, daß ja auf beiden Stufen die gleichen Ziele verfolgt und Methoden angewendet werden, die nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen führen könnten. Die zweite Stufe stelle allenfalls einen Fortschritt gegenüber der ersten dar, keinesfalls mache sich hier eine gegenläufige Tendenz bemerkbar. Von Stufe 1 zu Stufe 2 ändere sich nur ein Parameter des Prüfverfahrens (eben der Bodenabstand der Barriere), die Prüfungsmethode selbst hingegen sei identisch.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann diesen Sachverhalt, den die Kommission übrigens selbst auf lobenswert transparente Weise beschrieben hat, nur zu Kenntnis nehmen, ohne dabei ein gewisses Befremden verhehlen zu wollen.

5.5. Nicht zuletzt angesichts des aufrichtigen Engagements der Kommission in dieser wichtigen Angelegenheit empfiehlt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, unter den Faktoren, die bei der Bewertung der Aufprallwirkungen eine Rolle spielen, auch die sicherlich vorhandene Wechselbeziehung zwischen Frontal- und Seitenaufprall in Betracht zu ziehen. Auch in dieser Richtung angestellte Forschungen und Überprüfungen trügen zu den für eine vollständigere und realistischere Bewertung der Festigkeit von Fahrzeugen beim Aufprall erforderlichen Kenntnissen bei.

In dem Bericht, den die Kommission dem Rat und dem Parlament bis zum 1. Oktober 2002 vorlegen will, könnten auch diese Aspekte berücksichtigt werden.

6. Schlußfolgerungen

6.1. Der Ausschuß befürwortet die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags. Allerdings sollten auch weiterhin alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Studien, Forschungen und Überprüfungen zu verbessern und zu intensivieren in der Absicht, zu einer noch größeren Übereinstimmung bei den Bewertungen zu gelangen.

Auf jeden Fall verweist der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf die Dringlichkeit wirksamer Maßnahmen in dieser Frage, in der auch die Kommission nach dem gegenwärtigen Kenntnis- und Erfahrungsstand für einen Bodenabstand von 300 mm plädiert.

6.2. Sollte indes die Kommission die Absicht haben, die 'erste Stufe' aufzuheben, u.a. um den im wesentlichen kritischen Bemerkungen in Ziffer 5.3 Rechnung zu tragen, so empfiehlt der Ausschuß dringend, den Termin für das Inkrafttreten des Seitenaufprallversuchs (fahrbare Barriere mit einer Bodenfreiheit von 300 mm) wie folgt festzulegen:

- frühestens ab 1. Oktober 1998 für Bauartgenehmigungen neuer Fahrzeugtypen;
- und frühestens ab 1. Oktober 2003 für alle Neuzulassungen.

6.3. Der Ausschuß ist sich der Bedeutung der Prüfvorschriften zur Feststellung der Festigkeit von Kraftfahrzeugen beim Aufprall bewußt.

Diese Vorschriften haben unmittelbare Folgen für die Sicherheit der Fahrzeuge und damit die Überlebenschancen der Nutzer.

Daher will sich der Ausschuß weiter mit diesen Problemen auseinandersetzen und an den Debatten und den Bewertungen der sozialen und wirtschaftlichen Folgen,

die sich bei den ersten Anwendungen der so schnell wie möglich zu erlassenden Vorschriften ergeben, teilnehmen.

Infolgedessen will er auch zu den Adressaten des Berichts gehören, den die Kommission bis zum 1. Oktober 2002 vorlegen wird.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Carlos FERRER

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende, von mindestens einem Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder unterstützte Änderungsvorschlag wurde im Verlauf der Debatte abgelehnt:

Ziffer 6 — Schlußfolgerungen

Die gesamte Ziffer sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, meint jedoch, daß der gesamte Nutzen der Regelung von der zweiten Stufe zu erwarten ist. Da über die Bedeutung der ersten Stufe für die passive Sicherheit von Kfz keine Erkenntnisse vorliegen, sollte nach Ansicht des Ausschusses die erste Stufe ganz aus dem Richtlinienentwurf herausgenommen und die zweite (300 mm Bodenfreiheit) spätestens zum 1. Oktober 1998 eingeführt werden, denn die Industrie hatte bereits sechs Jahre Zeit, um sich auf die Einführung dieser Regelung vorzubereiten.“

Begründung

Die erste Stufe wird von ziemlich begrenztem Nutzen sein.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 46, Nein-Stimmen: 52, Stimmenthaltungen: 12.

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾

(95/C 256/07)

Der Rat beschloß am 14. März 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Juni 1995 an. Berichtersteller war Herr Bagliano.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. Juli 1995 ohne Gegenstimmen bei 16 Stimmhaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit von Kraftfahrzeugen beim Frontalaufprall stützt sich auf die Rahmenrichtlinie von 1970 (70/156/EWG)⁽²⁾, in der die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für Personenkraftwagen geregelt ist. In dieser Richtlinie wurde hinsichtlich der Aufpralltests — wie im Bereich anderer technischer Merkmale des Fahrzeugs — auf Einzelrichtlinien verwiesen.

1.2. Bereits 1970 wurde die Autounfallproblematik angegangen, wobei das Augenmerk insbesondere der Gefahr beim Auffahren auf große Kraftfahrzeuge, wie Lkw und Autobusse, bzw. der Unterfahung der Heckpartie dieser Fahrzeuge galt. Eine konkrete Antwort auf diese Problematik wurde mit der Richtlinie EWG 70/221 gegeben, nach der die Heckpartie von Kfz baulich so gestaltet oder mit speziellen Unterfahrschutzvorrichtungen ausgestattet sein muß, daß ein Unterfahren der Fahrzeuge vermieden wird und so die Fahrzeuginsassen geschützt werden.

1.3. In der Folge wurden erst mit der Richtlinie von 1974 (74/297/EWG)⁽³⁾ spezifische Vorschriften eingeführt, insbesondere über das Eindringen des Lenkrads in den Innenraum und Kriterien über die Energieabsorption bei einem Frontalaufprall auf eine „Barriere“ bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h. Es geht dabei um Kriterien für das Verhalten der Materialien des Fahrzeugs, die als „geometrische“ Kriterien bezeichnet werden können (so wird z.B. in Zentimetern gemessen, wie weit das Lenkrad in den Innenraum eindringt). Bei der starren „Barriere“ handelt es sich im allgemeinen um eine Stahlbetonstruktur von mindestens 70 t mit einer flachen Aufprallfläche und einem Aufprallwinkel von 0°.

1.4. Mit der Richtlinie 91/662/EWG⁽⁴⁾ von 1991 zur Abänderung der Richtlinie 74/297/EWG wurde erstmals ein „biomechanisches“ Kriterium eingeführt, indem die Auswirkungen des Frontalaufpralls auf den Kopf des Fahrers berücksichtigt wurden.

1.5. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wurden die Methoden und Meßinstrumente immer weiter verfeinert, und es ist möglich geworden, Aufpralltests unter Bedingungen durchzuführen, die einem tatsächlichen Unfall weitestgehend entsprechen.

1.6. Ziel des neuen Richtlinienvorschlags ist es, die Frontalaufpralltests an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzupassen, und in diesem Sinne stellt er eine Ergänzung zur Richtlinie von 1991 dar, aber auch eine Änderung der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, da der Frontalaufprall in die Liste der vorgeschriebenen Prüfungen für die Betriebserlaubnis aufgenommen wird.

2. Bedeutung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

2.1. Die Kommission hat bei der Erarbeitung dieses Richtlinienvorschlags die Studien und Ergebnisse ausgewertet, die jeweils verfügbar waren und von folgenden Einrichtungen erarbeitet wurden:

- vom Europäischen Ausschuß für Versuchsfahrzeuge (EEVC), dem einzelstaatliche Forschungslabors und Vertreter der Industrie angehören, sowie
- von der Sachverständigengruppe für passive Sicherheit (GRST), die im Rahmen der Arbeitsgruppe 29 der UN-Wirtschaftskommission für Europa eingerichtet wurde.

2.2. Die Arbeiten des EEVC dürften im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossen werden; die der GRST haben zu einer einschlägigen Verordnung der UN-Wirtschaftskommission für Europa geführt, in die die Ergebnisse einer ersten Arbeitsphase eingeflossen sind und die „nach der Befürwortung durch die Vereinten Nationen in New York in Kraft treten wird“, wie es unter Ziffer 5.1 der „Begründung“ des Kommissionsdokuments heißt.

3. Der Richtlinienvorschlag der Kommission

3.1. Die Zielvorstellung, die voll und ganz zu begründen ist, besteht darin, die Schwere der Verletzungen und

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 396 vom 31. 12. 1994, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 20. 6. 1974.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991.

die Zahl der Opfer bei den Verkehrsunfällen mit Frontalaufprall zu verringern. Dies soll durch immer strengere Vorschriften erfolgen, insbesondere durch

- die Überprüfung der Fähigkeit der Fahrzeugstruktur, die Aufprallenergie zu absorbieren, und
- eine immer stärkere Übereinstimmung zwischen den Tests und den realen Gegebenheiten bei Verkehrsunfällen.

3.2. Bei der Überprüfung der Fähigkeit der Fahrzeugstruktur zur Absorption der Aufprallenergie handelt es sich um einen Test unter realistischen Bedingungen, bei dem ein Fahrzeug mit einer bestimmten Geschwindigkeit auf eine starre Barriere prallt und die zu erwartenden Verletzungen des Insassen anhand einer im Fahrzeug befindlichen instrumentierten (d.h. mit geeigneten elektromechanischen Systemen versehenen) Prüfpuppe mit neuen biomechanischen Parametern gemessen werden.

3.3. Der Vorschlag besteht aus einem rechtlichen Teil mit Fristen für die Umsetzung und einem zweiten, technischen Teil (Anhänge I, II und III), in dem die Testverfahren und die anzuwendenden Instrumente beschrieben werden.

4. Es sind zwei Durchführungsstufen vorgesehen.

4.1. Auf der ersten Stufe muß beim Test mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 50 km/h eine fest installierte starre Barriere mit einem Neigungswinkel von 30° und Vorrichtungen, die das seitliche Abrutschen des Fahrzeugs während des Aufpralls verhindern, eingesetzt werden:

- vom 1. Oktober 1995 an für die Bauartgenehmigung neuer Fahrzeugtypen;
- vom 1. Oktober 2000 an bei allen Neuzulassungen.

4.2. Die zweite Stufe sieht strengere Vorschriften vor, nämlich die Verwendung einer verformbaren Barriere mit einer 40 % der Gesamtbreite des Fahrzeugs betragenden Versetzung („Überdeckung“, Offset-Crash) und einer Aufprallgeschwindigkeit zwischen 56 und 60 km/h:

- vom 1. Oktober 1998 an für Bauartgenehmigungen neuer Fahrzeugtypen;
- vom 1. Oktober 2003 an bei allen Neuzulassungen, „vorbehaltlich eines spätestens bis zum 1. Oktober 2001 zu erstellenden Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Anwendung der Richtlinie und die industrielle Durchführbarkeit dieses Termins“.

Den Herstellern wird die Möglichkeit eingeräumt, diese für neue Fahrzeugtypen genannte Frist auf den 1. Oktober 1996 vorzulegen.

4.3. Im Kapitel „Schlußfolgerung“ der Begründung stellt die Kommission fest: „Durch die erste, vorläufige Stufe der vorgeschlagenen Maßnahmen wird ein Prüfstandard eingeführt, der dem derzeit in den USA geltenden Standard entspricht und gegenüber dem be-

stehenden europäischen Standard einen erheblichen Fortschritt darstellt. Die vorgeschlagene zweite Stufe wird die Sicherheit der Fahrzeuge erheblich verbessern.“

5. Bemerkungen

5.1. Der Richtlinienvorschlag kann nur begrüßt werden. Er berücksichtigt die Ergebnisse und Tendenzen, die sich aus den in Europa und den USA durchgeführten Studien und Forschungsarbeiten im Sicherheitsbereich ergeben. Dies gilt insbesondere für die zweite Stufe, in der ausgereifere Methoden und somit eher den realen Verkehrsunfällen entsprechende Prüfkriterien eingeführt werden, womit ein entscheidender Beitrag zur Sicherheit geleistet wird.

5.2. Gerade unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mit einer Reihe von Validierungsprüfungen abzuschließenden Arbeiten des Europäischen Ausschusses für Versuchsfahrzeuge (EEVC) über die Prüfung mit einer versetzten verformbaren Barriere (zweite Stufe) haben sich jedoch einige Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der ersten Stufe ergeben, die als vorläufige Maßnahme für einen Übergangszeitraum vorgesehen ist.

Es wird jedoch auch unterstrichen, daß die erste Stufe in erster Linie darauf abzielt, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen von zweifelsfreier Wirkung auf eine beträchtliche Zahl von Fahrzeugen einzuführen, und daß sie dem Zweck und der Methodik der zweiten Stufe nicht widerspricht und ebensowenig abweichende konstruktionstechnische Auswirkungen auf die betroffenen Fahrzeuge nach sich zieht. Insbesondere bilden die Vorschriften bezüglich der ersten Stufe keine Hindernisse für die Weiterentwicklung der Fahrzeuge mit dem Ziel, diese (jeweils im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Fristen) für die Einhaltung der Vorschriften der zweiten Stufe zu rüsten.

5.3. Auf normativer Ebene bleibt der Richtlinienvorschlag jedoch dadurch, daß in Anhang III alle erforderlichen Vorschriften für die zweite Stufe fehlen, unvollständig und mangelhaft, so daß ein Vorziehen der zweiten Stufe unmöglich wird.

Da die wesentlichen Testanforderungen für die zweite Stufe nach der Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags validiert wurden, sollte die Kommission die technischen Anforderungen in dieser Richtlinie festschreiben, damit die „zweite Stufe“ fristgerecht in Kraft treten kann.

Daher wünscht der Ausschuß, daß die Kommission im Rahmen der Anpassung an den technischen Fortschritt die erforderlichen Durchführungsvorschriften schnellstmöglich ausarbeitet, damit die zweite Stufe gemäß dem festgesetzten Zeitplan tatsächlich in Kraft treten kann.

5.4. Im übrigen begrüßt der Ausschuß das Verantwortungsbewußtsein, das die Kommission an den Tag legt, indem sie sich verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2001 dem Parlament einen Bericht sowohl über die Umsetzung der Richtlinie als auch darüber vorzulegen, ob die Industrie den Termin 1. Oktober 2003 einhalten kann.

Der Ausschuß zweifelt allerdings nicht daran, daß die Vorsicht (erst die Ergebnisse der ersten Stufe abzuwarten) und die Vorbehalte (bezüglich der Durchführbarkeit der zweiten Stufe) dank der Mitwirkung aller, einschließlich der Hersteller, die sich seit langem in dieser Richtung engagieren, gegenstandslos sein werden.

Die Kommission erklärt nämlich selbst, daß zahlreiche Hersteller die Tests mit einer versetzten verformbaren Barriere bereits in ihre Entwicklungsprogramme für neue Modelle aufgenommen haben.

6. Schlußfolgerungen

6.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet insgesamt die Zielsetzung und die Vorschriften des Richtlinienvorschlags.

Er ist jedoch der Auffassung, daß die erste Stufe zwar als geeignete Notlösung (da die Vorschriften für die zweite Stufe noch nicht fertig sind) akzeptiert werden kann, um durch gesetzgeberische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einem gravierenden Problem der Verkehrssicherheit umgehend zu begegnen, daß aber erst die zweite Stufe das Rechtsinstrument bietet, das die gewünschten zusätzlichen Vorteile für die Verkehrssicherheit bringen und die Zahl der Unfallopfer erheblich verringern wird.

Daher fordert der Ausschuß, daß unverzüglich alles Nötige getan wird, um die von der Kommission für die zweite Stufe vorgegebenen Fristen einzuhalten.

6.2. Sollte indes die Kommission die Absicht haben, die 'erste Stufe' aufzuheben, u.a. um den kritischen Bemerkungen in Ziffer 5 Rechnung zu tragen, so empfiehlt der Ausschuß dringend, den Termin für das Inkrafttreten des Frontalaufprallversuchs (verformbare Barriere mit einer 40 % betragenden Versetzung) wie folgt festzulegen:

- frühestens ab 1. Oktober 1998 für Bauartgenehmigungen neuer Fahrzeugtypen;
- und frühestens ab 1. Oktober 2003 für alle Neuzulassungen.

6.3. Der Ausschuß ist sich über die Bedeutung der „Prüfvorschriften“ für die Aufprallfestigkeit von Kraftfahrzeugen im klaren.

Diese Vorschriften betreffen direkt die Sicherheit der Fahrzeuge und somit das Leben ihrer Benutzer.

Aus diesen Gründen beabsichtigt der Ausschuß, die Überlegungen über die betreffenden Probleme fortzuführen und sich an den in Gesellschaft und Wirtschaftskreisen stattfindenden Diskussionen und Bewertungen in bezug auf die ersten Anwendungen der möglichst bald zu verabschiedenden Normen zu beteiligen.

Daher ersucht er darum, in die Reihe der Adressaten des Berichts, den die Kommission bis zum 1. Oktober 2001 vorlegen wird, aufgenommen zu werden.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates 95/0026 (SYN) über ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996-2000) und
- dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates 95/0027 (CNS) über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) ⁽¹⁾

(95/C 256/08)

Der Rat beschloß am 19. April 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 127 e und Artikel 130 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. Juni 1995 an. Berichterstatter war Herr Pellarini.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung (Sitzung vom 5. Juli 1995) mehrheitlich bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Grundlage der Kommissionsvorschläge ist eine Vielzahl von Dokumenten, u.a. das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“, der Bange-mann-Bericht „Europa und die globale Informationsgesellschaft“, das Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie“, die Schlußakte der Europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien, die vom 30. Juni — 2. Juli 1994 in Brüssel stattfand, und vor allem der nach einer zweijährigen Laufzeit erstellte Bericht zur Bewertung des MEDIA-Programms (Dok. KOM(93) 364 endg.), in dem es im Vorwort heißt: „Die Ergebnisse der Bewertung veranlassen die Kommission, sowohl institutionelle als auch sachbezogene Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen, die auf die Verstärkung des MEDIA-Programms abzielen.“

1.2. Da „die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und auf Dauer rentablen europäischen Programmindustrie, die in der Lage ist, den kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Informationsgesellschaft gerecht zu werden, (...) eines der wichtigsten Ziele für die Europäische Union (ist)“, müssen nach Ansicht der Kommission die Modalitäten für die Gemeinschaftsförderung:

- „auf strukturelle Wirkungen abgestellt sein“,
- „auf Gemeinschaftsebene einen echten Mehrwert schaffen“,
- „die Komplementarität der Anstrengungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie die finanzielle Mitverantwortung der Film- und Fernseh-wirtschaft fördern“,
- „Mechanismen für finanzielle Anreize schaffen, wobei mehr auf rückzahlbare Vorschüsse und Zinsvergünstigungen als auf verlorene Zuschüsse zurückzugreifen ist“,

- „automatische Beihilfen gegenüber selektiven Beihilfen bevorzugen“.

1.3. Zu diesem Zweck werden zwei Instrumente vorgeschlagen, eines für die Fortbildung der Fachkreise der audiovisuellen Programmindustrie, das andere für die Projektentwicklung und den Vertrieb der europäischen audiovisuellen Werke.

1.4. Ferner wird eine „Unterstützung für die Schaffung von Mechanismen des Finanzengineering in Betracht“ gezogen, „mit denen die Mobilisierung von Finanzmitteln für die Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen gefördert werden soll“.

1.5. In seiner 1841. Sitzung am 3. und 4. April 1995 beauftragte der Rat die Ad-hoc-Gruppe „Audiovisuelle Medien“ und den COREPER mit der weitergehenden Prüfung der Kommissionsvorlagen zu MEDIA II und forderte die Kommission auf, sobald wie möglich die Leitlinien für die Finanzmechanismen festzulegen, damit er diese in seiner Sitzung im Juni 1995 eingehend erörtern kann.

1.6. Der Rat beschloß in jener Sitzung ferner, das MEDIA II-Programm mit einem über fünf Jahre gestaffelten Etat von 400 Millionen ECU auszustatten; die Mittel sollen in der Regel als Darlehen in Höhe von maximal 50 % der Projektkosten gewährt werden, wobei Ausnahmeregelungen für Ausbildungsbeihilfen bis zu 75 % sowie in Form von nichtzurückzahlbaren Zuschüssen vorgesehen werden können.

2. Vorbemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat bereits mehrfach zur Festlegung strategischer Ziele bzw. Ausarbeitung spezifischer Aktionsprogramme sowohl im Be-

(1) ABl. Nr. C 108 vom 29. 4. 1995, S. 4-8.

reich der Information generell als auch im audiovisuellen Bereich Stellung genommen ⁽¹⁾.

2.1.1. Obwohl die — noch nicht abgeschlossene — Debatte bisher sehr gewissenhaft geführt wurde und die erstellte Dokumentation umfassend und erschöpfend ist, klammert die Kommission in ihren Untersuchungen offenbar bewußt einige Faktoren aus, die für den angestrebten europäischen Zusammenhalt Risiken bergen und tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können.

2.1.2. Da die Kommission von der Annahme ausgeht, daß es erstens weltweit eine unaufhaltsame Tendenz zur Liberalisierung und Deregulierung im Dienstleistungssektor gibt und zweitens die Notwendigkeit möglichst rascher und effizienter Maßnahmen zum Abbau der Hemmnisse im Binnenmarkt besteht, befaßt sie sich bewußt nicht mit den sozialen Auswirkungen, die sich möglicherweise aus der Einflußnahme und den Pressionen multinationaler Medienkonzerne und aus dem zu erwartenden verschärften Wettbewerb im audiovisuellen Bereich ergeben werden.

2.1.3. Jüngsten Informationen zufolge beabsichtigt die Kommission anscheinend, noch im Jahre 1995 ein Grünbuch über die soziokulturellen Auswirkungen der Massenmedien vorzulegen.

2.1.4. In Anbetracht der Tatsache, daß sich der audiovisuelle Sektor zur Zeit mit atemberaubender Schnelligkeit weiterentwickelt, was sich stark in der Herausbildung von Lebensgewohnheiten und kulturellen Modellen niederschlägt, hält der Ausschuß die von der Kommission angewandte Arbeitsmethode für unzureichend, da die Analyse dieser Phänomene zu spät kommt, nachdem bereits einige konkrete Maßnahmen in die Wege geleitet worden sind, die sich in Ermangelung einer umfassenden Strategie als inkohärent erweisen könnten.

2.1.5. Der Ausschuß stellt insbesondere mit Bedauern fest, daß man sich immer noch stark dagegen sträubt, einige Kernfragen in diesem Bereich anzugehen, wie beispielsweise den jeweils unterschiedlichen Liberalisierungs- bzw. Privatisierungsstand, die Konzentration der Massenmedien, die Bedürfnisse der Verbraucher, den Universaldienst, die Rolle der öffentlichen Dienstleistungsnetze.

2.2. Es gilt nun zu prüfen, ob das auf der Grundlage neuer Orientierungen und Förderungsmodalitäten für weitere fünf Jahre verlängerte MEDIA-Programm zumindest teilweise den oben erwähnten Bedenken Rechnung trägt und ein angemessenes Instrumentarium vorsieht, mit dem der audiovisuellen Programmin-

dustrie, die derzeit in großen Schwierigkeiten steckt, mittelfristig eine verheißungsvollere Zukunft beschieden werden kann.

2.2.1. Die „Orientierungen für die gemeinschaftlichen Förderungsmechanismen“ vermitteln beim ersten Lesen insgesamt den Eindruck, daß es sich hier um großangelegte Ziele handelt, die dazu beitragen können, daß die Strukturschwächen des Sektors beseitigt werden.

2.2.2. Dieser Teil wird im Kapitel „Allgemeine Bemerkungen“ behandelt.

2.2.3. Hingegen scheinen die vorgeschlagenen spezifischen Aktionen — auch im Vergleich zu den bei der Diskussion über die Änderung des MEDIA-Programms herausgearbeiteten Prioritäten — von viel kleineren und weniger strukturpolitischen Maßstäben auszugehen.

2.2.4. Diese Vorschläge werden im Kapitel „Besondere Bemerkungen“ erörtert.

2.3. Der WSA bringt den Vorschlägen zwar aufmerksames Interesse entgegen und honoriert das Bemühen der Kommission um Schaffung von Rechtsinstrumenten zur besseren Regelung des einheitlichen europäischen Marktes im Rahmen des freien Wettbewerbs, bedauert jedoch, daß ein Großteil der in den letzten Jahren diesbezüglich formulierten Anregungen und Aufforderungen, die das Ergebnis eines ausgewogenen Konsens zwischen unterschiedlichen und mitunter entgegengesetzten Standpunkten waren, nicht berücksichtigt worden sind.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Im Anschluß an die Feststellung, daß die „Strukturschwäche der europäischen Programmindustrie“ eine Politik erforderlich mache, „die mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors sicherstellt“, liefert die Kommission eine genaue Beschreibung der Hindernisse und Schwächen, mit denen dieser Sektor zu kämpfen hat.

3.1.1. Zu den wichtigsten Problemen zählen

- die Zersplitterung und Abschottung der nationalen Märkte;
- die Schwächen des Vertriebs und der unzureichende grenzüberschreitende Programmaustausch;
- das chronische Defizit und die Unfähigkeit, Finanzmittel aufzubringen;
- die Schwierigkeiten bei der Aufstellung von Katalogen der Werke, d.h. von Verzeichnissen der für den Vertrieb verfügbaren Produktionen.

3.1.2. Die Kommission befaßt sich auch mit der Wettbewerbssituation der europäischen audiovisuellen Programme und führt dazu Daten aus den letzten zehn Jahren auf; diese belegen einen besorgniserregenden Niedergang, dessen Nutznießer in erster Linie die Vereinigten Staaten sind.

3.1.3. Aus diesem Befund zieht sie den Schluß, daß die Schwächen „die ganze Kette der Produktion und

(1) Stellungnahme des WSA „Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa MEDIA 1991-1995“, ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990; Stellungnahme des WSA „Aktionsprogramm MEDIA“, ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994; Stellungnahme des WSA „Grünbuch Pluralismus und Medienkonzentration“, ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993; Stellungnahme des WSA „Pluralismus und Medienkonzentration“, ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995.

Verteilung audiovisueller Werke betreffen“; daher sei es „unerlässlich, die Organisation dieses Wirtschaftszweiges und der Förderungssysteme neu zu überdenken“, ohne daß jedoch die „Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der nationalen kulturellen Identität“ ersetzt würden.

3.2. Es ist sinnvoll, bei einigen Unzulänglichkeiten dieser Untersuchung etwas zu verweilen.

3.2.1. Das Schicksal des Kinos, das sich später mit dem des Fernsehens verflocht, war, wenn auch mit wechselnder Intensität, in erster Linie von dem Gegensatz zwischen Europa und den Vereinigten Staaten geprägt.

3.2.2. Die Erfolge und Mißerfolge auf der einen und der anderen Seite und deren jeweilige wirtschaftliche Folgen sind eher der kulturellen Botschaft der Werke und der Aufnahme derselben durch die Öffentlichkeit als den organisatorischen Leistungen des Produktionssektors zuzuschreiben.

3.2.3. Heute verdankt das US-amerikanische Modell seine Erfolge nicht nur der Kostensenkung und Gewinnmaximierung durch perfekte Organisation auf allen Stufen der Produktion (vom Drehbuch bis zur Vermarktung des Endprodukts einschließlich der wirtschaftlichen Ausbeutung von Folgemärkten), sondern auch der Tatsache, daß man ganz auf Produktionen setzt, deren eingängige Botschaften erwartungsgemäß ein breites Publikum ansprechen.

3.2.4. In diesem Zusammenhang von „kultureller Kolonisierung“ zu sprechen, wäre vielleicht voreilig und vereinfachend, aber es muß einsichtig werden, daß sich die gegenwärtige Unterlegenheit der europäischen audiovisuellen Produktion nicht allein durch die Unterschiede in der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit erklären läßt; wesentlich ist vor allem der Aspekt des kulturellen Inhalts der Produktion, ein Bereich, in den die Kommission mit ihren Vorschlägen nicht eingreifen will.

3.2.5. Hier liegt der erste Widerspruch zu der von mehreren Seiten anerkannten Notwendigkeit, in erster Linie die „kulturelle Identität Europas“ zu wahren; ein Umstand, den die Europäische Union im Dezember 1993 mit dem Beschluß unterstrich, den audiovisuellen Bereich von den Handelsvereinbarungen im Rahmen des GATT auszuklammern.

3.2.6. Ein Tätigwerden der Kommission in diesem Bereich ist also unbedingt erforderlich, zumal es riskant wäre, es mit der Förderung eines Marktes bewenden zu lassen, der bereits in hohem Maße von außereuropäischen Produktionen beherrscht ist.

3.2.7. Eine andere Unzulänglichkeit der Untersuchung besteht darin, daß sie völlig außer acht läßt, in welchem Maße die bestehenden öffentlichen und privaten Gruppen, die im übrigen indirekt für die gegenwärtigen Schwierigkeiten verantwortlich gemacht werden, über Erfolg oder Mißerfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen entscheiden können.

3.2.8. So ist im Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs der Werke viel von der strukturellen Rolle der KMU und der unabhängigen Produktionen die Rede.

3.2.9. Der allgemeinen Forderung, die KMU insgesamt zu stärken, kann der Ausschuß nur zustimmen; die Vorstellung, auf diese Weise eine Alternative zu den marktbeherrschenden Gruppen schaffen zu können, ist jedoch ebenso abwegig wie beispielsweise Vorschläge zur europäischen Verkehrspolitik ohne Berücksichtigung der großen Automobilfirmen.

3.2.10. Es geht nicht darum, Vergünstigungen und Finanzmittel für diese Akteure, sondern vielmehr Instrumente vorzuschlagen, mit deren Hilfe sie auf die gewünschte Weise und bei voller Transparenz in den angestrebten Umstrukturierungsprozeß einbezogen werden können.

3.3. Grundsätzlich ist der WSA einverstanden mit den Vorschlägen zur Schaffung

- a) einer Rahmenstruktur für den Erfahrungsaustausch mit einer Datenbank über die einzelstaatlichen Unterstützungssysteme;
- b) von Finanzengineeringmechanismen, durch die die Mobilisierung von Ressourcen gefördert werden kann; er behält sich jedoch vor, diese Vorschläge im einzelnen zu prüfen, sobald sie vorliegen.

3.4. In Übereinstimmung mit früheren Bemerkungen begrüßt der WSA die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Fortbildung, die Projektentwicklung und den Vertrieb; er bleibt jedoch bei seiner Ansicht, daß sich diese Schritte nicht auf die Strukturen auswirken werden, zum einen wegen der Dürftigkeit der Mittel und zum anderen, weil sie sich nicht auf die gesamte Kette von der Produktion bis zum Vertrieb beziehen, sondern sich auf einzelne Sektoren beschränken.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Fortbildung

4.1.1. Der WSA begrüßt die Maßnahmen zur Fortbildung im Bereich Management und Marketing, denn er sieht hier schwerwiegende Mängel auf der Ebene der verschiedenen branchenspezifischen Fortbildungszentren in Europa.

4.1.2. Er erkennt außerdem die Notwendigkeit und den Nutzen von Maßnahmen an, durch die die Vernetzung der verschiedenen Zentren gefördert wird, und stimmt der Einrichtung von Stipendien in Verbindung mit Praktika in Unternehmen zu, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind; er meint allerdings, daß auch die Möglichkeit von Praktika in außergemeinschaftlichen Unternehmen vorgesehen werden sollte.

4.1.3. Der WSA hat jedoch einige Vorbehalte gegen die geplante Fortbildung im Bereich Neue Technologien, insbesondere Computergraphik, und zwar aus folgenden Gründen:

- solche Maßnahmen sind äußerst kostspielig (man denke nur daran, daß ein einziger Apparat bis zu rund 150 000 ECU kosten kann);
- ihr Nutzen ist sehr begrenzt; mit Hilfe weniger aufwendiger Methoden in der Aufnahme phase lassen sich praktisch dieselben Ergebnisse erzielen;
- die technische Schulung wird in der Regel von der Produktionsbranche geleistet.

4.1.4. Vor diesem Hintergrund und vor allem angesichts des erforderlichen finanziellen und technischen Aufwands hielte es der WSA für effizienter, ein oder zwei europäische Zentren zu errichten, die Aufbaukurse für Personal anbieten, das bereits ausreichende Grundkenntnisse in den neuen Technologien besitzt.

4.1.5. Der Ausschuß schlägt auch vor, im Hinblick auf die Ausbildung der Interpreten und Techniker im Bereich der Synchronisierung Maßnahmen zu ergreifen, um den Umlauf der Werke innerhalb der Europäischen Union zu fördern.

4.1.6. Was die Gesamtsumme der Mittel angeht, so meint der WSA, daß die Obergrenze mit 100 000 ECU pro Jahr und Zentrum zu niedrig angesetzt ist; hier droht eine Häufung von begrenzten Initiativen und damit eine Streuung der Mittel anstelle einer Beschränkung auf einige wenige Zentren, die als Vorbilder und Zugpferde für die gesamte Branche dienen könnten.

4.1.7. Der WSA weist zudem darauf hin, daß die Wahrung der kulturellen Vielfalt nicht nur im Wege einer geographisch ausgewogenen Beteiligung der spezifischen Fortbildungseinrichtungen gewährleistet werden kann und daß es für den Erhalt der kulturellen Fundamente der einzelnen Mitgliedstaaten sehr hilfreich wäre, Lerninhaltsmodelle für einige Studienkurse anzubieten, wenn diese Fundamente nicht einer etwaigen wettbewerbsbedingten Gleichmachung anheimfallen sollen.

4.1.8. Zur Frage der abschließenden Bewertung der verschiedenen Programme meint der WSA, daß zusätzlich zu den geplanten Kontrollen zur Betrugsverhinderung noch anonyme Bewertungsbögen vorgesehen werden sollten, die von den Teilnehmern am Ende des Kurses persönlich auszufüllen sind.

4.2. Projektentwicklung und Vertrieb

4.2.1. In erster Linie ist hervorzuheben, daß die Möglichkeit, Mittel zu beziehen, von der Bewertung der Machbarkeit durch die Kommission, die hierbei von einem Beratungsausschuß unterstützt wird, abhängt; dies widerspricht dem von ihr selbst aufgestellten Grundsatz: „automatische Beihilfen gegenüber selektiven Beihilfen bevorzugen“ zu wollen.

4.2.2. In dem geplanten Programm werden zwar die Aktions- und Finanzierungslinien genau erläutert, doch bleiben andererseits eine ganze Reihe von Fragen offen.

4.2.3. In dem Kommissionsdokument werden die „unabhängigen europäischen Produktionsgesellschaften“ mehrfach als vorrangige Beihilfeempfänger erwähnt, ohne daß jedoch klargestellt wird, wie diese Unabhängigkeit auszusehen hat und welche Kriterien zu ihrer Überprüfung herangezogen werden sollen.

4.2.4. Zudem wird das dringliche Problem der großen Massenmedienkonzerne und ihrer internationalen Verbindungen vernachlässigt, obwohl doch gerade Schritte unternommen werden müßten, um zu verhindern, daß die Produktions- und Vertriebsbeihilfen in diese Konzerne fließen.

4.2.5. Nach Meinung des Ausschusses sollten vorbeugend und im Interesse der erforderlichen Transparenz für die Größe der Unternehmen Obergrenzen gemäß den für die Maßnahmen zugunsten der KMU angenommenen Kriterien festgelegt sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten vorgesehen werden, indem zumindest die Veröffentlichung der Unternehmensstrukturen und Rechnungsbücher zur Auflage gemacht wird.

4.2.6. Ferner sollten nach Auffassung des Ausschusses im Bereich der Projektentwicklung und des Vertriebs weitere Maßnahmen geprüft werden, die sich wirtschaftlich positiv auswirken können, ohne daß es einer direkten Finanzierung bedarf, beispielsweise eine Stärkung der geistigen Eigentumsrechte, Steuererleichterungen oder Langzeitbürgschaften für Anleihen zu niedrigen Zinssätzen.

4.2.7. Schließlich vertritt der WSA die Auffassung, daß auch im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen zu der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, in der eine Neuregelung der europäischen Programmquoten vorgesehen ist, zwischen den Förderungsmechanismen für die Fernsehproduktion auf der einen und für die Filmproduktion auf der anderen Seite unterschieden werden sollte.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Dem audiovisuellen Sektor soll unter den Industriezweigen mit starkem Wachstumspotential, insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigungswirksamkeit, eine vorrangige Rolle zuerkannt werden. Obwohl der Ausschuß die spezifischen Vorschläge der Kommission als ersten Lösungsansatz akzeptiert, ist er enttäuscht über die Mängel in der allgemeinen Analyse der Probleme der audiovisuellen Industrie und vertritt weiterhin die Ansicht, daß die Vorschläge aufgrund der spärlichen Mittelausstattung und ihrer Beschränkung auf bestimmte Sektoren nicht ausreichen, um strukturelle Veränderungen herbeiführen zu können.

5.2. Im Hinblick auf ein konkreteres Tätigwerden der Kommission im kulturpolitischen Bereich — auch im Interesse der Wahrung der „kulturellen Identität Europas“ — könnte nach Ansicht des Ausschusses daran gedacht werden, der Kommission eine europäische Agentur für den audiovisuellen Bereich zur Seite zu stellen.

5.3. Diese Einrichtung könnte in der Tat unbürokratisch als Ort des Ausgleichs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung in den einzelnen Bereichen fungieren, von der Produktion bis hin zum Vertrieb unter einem einheitlichen europäischen Markenzeichen, wobei die geplanten Beihilfefinanzierungen und finanziellen Förderungsmechanismen kombiniert würden.

5.4. Hinsichtlich des Fortbildungsprogramms hält der WSA die Festlegung von Durchführungskriterien für

wünschenswert, mit denen die Gefahr einer Vergeudung der Mittel verringert und die optimale Gestaltung der Programme und ihrer Finanzierung begünstigt würde.

5.5. Mit Blick auf das Programm für die Projektentwicklung und den Vertrieb ist der Ausschuß der Ansicht, daß all jene Kriterien und Instrumente klarer definiert werden sollten, mit denen eine genaue Ermittlung der potentiellen Empfänger einer finanziellen Unterstützung sowie ein Höchstmaß an Transparenz der Aktionen gewährleistet werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Carlos FERRER

Stellungnahme zum Thema „Vierte Weltfrauenkonferenz“

(95/C 256/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 23. Februar 1995 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Vierte Weltfrauenkonferenz“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 21. Juni 1995 an. Berichterstatterin war Frau Costa Macedo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 6. Juli) mehrheitlich bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Auf der Dritten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, die 1985 in Nairobi stattfand, wurde die Umsetzung zukunftsorientierter Handlungsstrategien zur Verbesserung der Situation der Frau und die Empfehlung von Maßnahmen zu deren Durchsetzung beschlossen.

1.2. Auf der Konferenz vom 4.-15. September 1995 in Peking soll daher beurteilt werden, welche Fortschritte im Bereich der Menschenrechte und der Verbesserung der Grundrechte und Grundfreiheiten für Frauen weltweit erzielt wurden; auch soll die zunehmende Verarmung der Frauen erörtert werden.

1.3. In Anbetracht der Bedeutung der Schlußfolgerungen der Umwelt- und Entwicklungskonferenz in Rio, der Wiener Menschenrechtskonferenz, der Kairoer Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und des Kopenhagener Weltgipfels über die Sozialentwicklung ist es wichtig, daß das Abschlußdokument der Konferenz

von Peking mit den auf den genannten Konferenzen gefaßten Beschlüssen im Einklang steht.

1.4. Die UNO-Vollversammlung legte am 13. Dezember 1985 als strategisches Ziel der Vorbereitungstreffen für die Konferenz dieses Jahrzehnts und als vorrangiges Ziel für deren Arbeiten den Kampf um Gleichheit, Entwicklung und Frieden sowie die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen für eine realistische und pragmatische Umsetzung dieser Ziele fest. Im Mittelpunkt der Debatte soll die Strategie zur Verbesserung der Situation der Frauen in allen Ländern der Welt stehen, wobei die kulturelle Vielfalt und die verschiedenen wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser Länder zu berücksichtigen sind.

1.5. Hauptziel dieser Konferenz von 1995 wird es sein, eine Gesamtbilanz zu ziehen sowie vor dem Hintergrund der in Nairobi festgelegten Ziele und Strategien auch eine Bewertung in bezug auf die Situation der Frauen erzielten Fortschritte vorzunehmen. Hierzu muß der politische Wille vorhanden sein, eine Plattform

wirksamerer Maßnahmen zu konstituieren und dabei das Schwergewicht auf Schlüsselthemen zu legen, die als die größten Hindernisse für die Entwicklung und Förderung der Frauen überall auf der Welt angesehen werden; ferner müssen die Prioritäten für die Umsetzung eines neuen Programms für den Zeitraum 1996 bis 2001 festgelegt werden.

1.6. Diese neue Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz — Gleichheit, Entwicklung und Frieden, die z.Z. noch erörtert wird, muß daher im September 1995 in Peking festgelegt und angenommen werden. Sie soll die kritischen Handlungsbereiche bestimmen, in denen noch immer grundlegende Mängel vorliegen; hierzu zählen insbesondere die Verteilung der Entscheidungsbefugnisse zwischen Frauen und Männern, die Wahrung der Grundrechte der Frauen, der tatsächliche Zugang der Frauen zur Grundversorgung in den Bereichen Bildung und Gesundheitswesen, die gleichberechtigte Beteiligung am Wirtschaftsleben, die Anerkennung des Beitrags der Frauen zur Wirtschaft und die Teilung der familiären und beruflichen Aufgaben zwischen Frauen und Männern sowie die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Im Rahmen dieser Plattform werden ferner neue nationale und internationale Verfahrenswege zur Entwicklung der Frauen und ihrer gleichberechtigten Mitwirkung vorgeschlagen.

1.7. Der Ausschuß weist darauf hin, daß mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung Frauen sind und daß sie zusammen mit ihren Kindern die große Mehrheit der Armen ausmachen und insbesondere wegen mangelnden Zugangs zur schulischen und beruflichen Bildung Benachteiligungen aller Art ausgesetzt sind. Dies wirkt sich in erheblichem Maße auf die Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben und folglich auf die ganze Gesellschaft aus; daher muß auf der Konferenz von Peking ein Schlußdokument angenommen werden, das dem Kampf um eine Verbesserung der Situation der Frau in bezug auf ihre Rechte und Pflichten auf der ganzen Welt neue Impulse verleiht.

1.8. Auf dieser Konferenz müssen also durchführbare Beschlüsse gefaßt werden, die realistisch genug sind, um notwendige Veränderungen in allen Ländern der Welt herbeizuführen, damit das Abschlußdokument als ein Instrument eingesetzt werden kann, das der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Vielfalt und Unterschiedlichkeit gerecht wird, und damit es zu neuerlichen Bemühungen um Chancengleichheit und Verbesserung der Stellung der Frau führt; diese Fragen dürfen dabei nicht als Randprobleme behandelt werden, die nur Frauen betreffen, sondern müssen vielmehr als politische Fragen gesehen werden, die die gesamte Gesellschaft betreffen, die Entwicklung beeinflussen und den Charakter der Demokratie bestimmen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß erkennt die Bedeutung der Vierten Weltfrauenkonferenz an und vertritt die Auffassung, daß diese Veranstaltung zur Verwirklichung der Chancengleichheit, zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und zu einer forcierten

Entwicklung beitragen kann, die es allen Frauen ermöglicht, ihre Rechte zu bekräftigen und einzufordern.

2.2. Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß die Chancengleichheit von Frauen und Männern nicht einfach durch die Anwendung der Gesetze bzw. die Verabschiedung neuer Vorschriften oder Maßnahmen erreicht werden kann, sondern ganz grundsätzlich mit der Entscheidung für ein Gesellschafts- und ein Entwicklungsmodell zusammenhängt, das zu einer Wandlung der Haltungen und Verhaltensweisen beitragen kann und durch das Ausgrenzungs- und Diskriminierungsfaktoren tatsächlich überwunden werden können.

2.3. Der Ausschuß möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die Strategie zur Erlangung der Gleichheit von Frauen und Männern in bezug auf Rechte und Chancen, Freiheit und Fortschritt folgendes beinhalten muß:

- konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen im praktischen Leben und insbesondere im Beschäftigungsbereich;
- den Aufbau von Kontakt- und Austauschnetzen;
- die Entwicklung von Bildungs-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie unverzichtbarer Gesundheits- und Bildungsprogramme, um den ständigen eindeutigen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen entgegenzuwirken;
- die Finanzierung konkreter positiver Aktionen, vor allem für die am stärksten benachteiligten Frauengruppen, aber auch zur Sicherstellung einer ausgewogenen Beteiligung der Frauen an der Entscheidungsfindung.

2.4. In den Mittelpunkt der Entwicklungsdynamik müssen also die Formen und Modelle gestellt werden, mit deren Hilfe über eine verstärkte Mobilisierung der verschiedenen Betroffenen gemeinsame Probleme und Hindernisse, die die meisten Frauen weltweit antreffen, zu bewältigen und die immer noch bestehenden Ungleichbehandlungen zu korrigieren sind, damit die tauglichsten Wege zur Erreichung angemessener und endgültiger Lösungen schneller herausgearbeitet werden können.

2.5. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Organe haben die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen entschieden vorangetrieben. Seit 1975 hat die Gemeinschaft durch geeignete Rechtssetzungsmaßnahmen und Aktionsprogramme für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern den Anwendungsbereich des bereits in Artikel 119 des Vertrages — wenn auch nur in bezug auf die Forderung nach gleichen Löhnen bei gleicher Arbeit — festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatzes präzisiert und ständig erweitert.

2.6. Der Ausschuß erkennt den positiven und stimulierenden Effekt der von der Kommission ergriffenen Maßnahmen für eine kohärente Entwicklung in allen Mitgliedstaaten an, ist jedoch der Ansicht, daß der Ausbau und die Konsolidierung des in diesem Bereich bislang auf Gemeinschaftsebene Erreichten fortgesetzt und verstärkt werden muß, um den neuen wirtschaftli-

chen und sozialen Gegebenheiten und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden.

2.7. Das Interesse des Ausschusses und auch der Europäischen Gemeinschaft an der Pekinger Konferenz ergibt sich aus ihrer Besorgnis um die Anwendung der Prinzipien der Gleichheit und der auf Gleichberechtigung beruhenden Demokratie im Hinblick auf die Verbesserung der Stellung der Frau in allen Mitgliedstaaten. In Anbetracht ihres großen Engagements in der Entwicklungszusammenarbeit kann die Europäische Union einen Beitrag zu einer weltweit stärkeren Berücksichtigung der Frauenprobleme leisten, insbesondere derjenigen in den Entwicklungsländern.

2.8. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Ausschuß erneut die allgemeine Verantwortung, die die Union in bezug auf die Förderung und den Schutz der universellen Menschenrechte trägt, von denen die Rechte der Frau ein wesentlicher, unveräußerlicher und unteilbarer Bestandteil sind. Selbst in der Union können die Frauen von ihren Rechten noch nicht ebenso uneingeschränkt Gebrauch machen wie die Männer, insbesondere wegen bestimmter kultureller und sozialer Verhaltensweisen. Daher sollte die Ausarbeitung von Programmen und Maßnahmen auf institutioneller Ebene empfohlen werden, die den Frauen zu mehr Befugnissen und Zuständigkeiten verhelfen können, nicht nur um ihre Stellung zu verbessern, sondern auch im Interesse einer Verbesserung der Gesellschaft insgesamt im Hinblick auf mehr soziale Gerechtigkeit und eine Vertiefung der Demokratie.

2.9. Der Ausschuß nimmt folgende Problembereiche, die auf den regionalen Vorbereitungstreffen für Peking, unter anderem auch auf dem Treffen in Wien, herausgearbeitet und in der letzten Sitzung des Vorbereitungsausschusses in New York bestätigt wurden, mit großer Besorgnis zur Kenntnis:

- „Unzureichende Förderung und Sicherung der Grundrechte der Frauen;
- wachsender Anteil von Frauen an den von Armut Betroffenen;
- unzureichendes Bewußtsein für den Beitrag der Frauen zur Wirtschaft im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung sowie unzureichende Förderung ihrer Fähigkeiten;
- faktisch nicht vorhandene Geschlechtergleichheit im Berufsleben und bei den wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten sowie unzureichende Maßnahmen, um Beschäftigung und familiäre Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren;
- unzureichende Beteiligung der Frauen an der Politik;
- unzulängliche Statistiksysteine, Datenbanken und Methoden, die nicht die Ausarbeitung politischer und rechtlicher Maßnahmen in uneingeschränkter Kenntnis der Tatsachen und die Sicherstellung der Gleichbehandlung von Mann und Frau gewährleisten;
- Unzulänglichkeit der Netze zur Verbesserung der Situation der Frauen innerhalb der einzelnen Regionen und zwischen ihnen.“

2.10. Der Ausschuß unterstreicht die Bedeutung der vor kurzem verabschiedeten Entschließung des Rates „Sozialfragen“ vom 27. März 1995 über eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am demokratischen Entscheidungsprozeß. Er weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, in allen Mitgliedstaaten sowohl auf zentralstaatlicher als auch auf regionaler und lokaler Ebene die Mechanismen zur Durchsetzung der Gleichheit zu verstärken, u.a. um dem Informationsbedarf der Frauen gerecht zu werden. Zudem müßten alle europäischen Organe Mechanismen entwickeln, um sicherzustellen, daß die Kriterien und Ziele der Chancengleichheit in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereichen allgemein Anwendung finden.

2.11. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die Aktionen der von der Europäischen Kommission geschaffenen Gemeinschaftsnetze zur Erlangung der Gleichheit, an denen Vertretern aller Mitgliedstaaten beteiligt sind, verstärkt werden sollten.

2.12. Der Ausschuß unterstützt die zahlreichen Aktionsvorschläge der Wiener Plattform. Diese Plattform weist spezifische Empfehlungen auf, deren Umsetzung Aufgabe der Regierungen sein wird, bezieht sich aber auch auf die entscheidende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen (NGO), der internationalen, regionalen und subregionalen Gremien und der Entwicklungshelfer.

2.13. Der Ausschuß weist auf die Notwendigkeit, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überwachen und weiterzuverfolgen, sowie auf die damit verbundene Verantwortung hin; mit dieser Aufgabe sollten die Europäische Union, die Kommission und die einzelstaatlichen Gleichstellungsorgane entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen betraut werden. Da der Erschließung finanzieller Mittel für die neu zu beschließenden Strategien bereits auf den Vorbereitungstreffen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, unterstützt der Ausschuß den Vorschlag, globale Zielsetzungen zur Beschaffung finanzieller Ressourcen aufzustellen.

2.14. Aufgrund der Verhandlungen auf der Wiener Konferenz hält der Ausschuß den angestrebten Betrag von 0,7% des Bruttosozialprodukts für die offizielle Entwicklungshilfe für angemessen. Er wünscht jedoch, daß diese Entscheidung rasch umgesetzt und ihre Umsetzung strengen Bewertungs- und Kontrollverfahren unterzogen wird.

2.15. Der Ausschuß dringt darauf, daß die für Frauen relevanten Beschlüsse der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro, der Wiener Menschenrechtskonferenz, der Kairoer Bevölkerungskonferenz und des Kopenhagener Sozialgipfels ratifiziert werden und nach Möglichkeit in den Beschlüssen der Vierten Weltfrauenkonferenz detailliert ausgearbeitet werden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die von den Vereinten Nationen geäußerten Prinzipien zur Prüfung der Anwendung der in Nairobi vorgelegten

zukunftsorientierten Aktionsstrategien zur Kenntnis genommen; er schlägt vor, internationale Handlungsmechanismen auszuarbeiten, um in diesem spezifischen Zusammenhang die Umsetzung der internationalen Entwicklungsstrategie in den die Frauen betreffenden Bereichen zu verfolgen.

3.2. Über die allgemeinen Absichten hinaus, zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Überwindung der zahlreichen Hindernisse getroffen werden sollten, die einer aktiveren, gleichberechtigten Beteiligung der Frauen in Beruf und Gesellschaft entgegenstehen, hält der Ausschuß folgende Maßnahmen für dringend erforderlich:

- die tatsächliche Anwendung der geltenden Bestimmungen zur Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt,
- die Intensivierung der Bemühungen zur Erreichung eines gleichen Arbeitsentgelts,
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des sozialen Schutzes der Frauen, namentlich bei den vielen atypischen Formen der Arbeitsbeziehungen, wie zum Beispiel Teilzeitarbeit, Heimarbeit und Auftragsarbeit sowie Beschäftigung in Freizonen, wo vor allem Frauen eingesetzt werden,
- die Verbesserung der Aufstiegschancen der Frauen sowie
- die Sicherstellung einer gleichmäßigen Aufteilung der beruflichen und familiären Pflichten zwischen Frauen und Männern,

einerseits, um einen wichtigen Aspekt der Strategie zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa zu verwirklichen, andererseits, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung in der übrigen Welt zu schaffen.

3.2.1. Europa benötigt angesichts der für dieses Jahrzehnt absehbaren Veränderungen qualifizierte Arbeitskräfte, und der Beitrag der Frauen wird hierbei von entscheidender Bedeutung sein. In den meisten Mitgliedstaaten stellen die Frauen jedoch allzu oft eine nicht genügend genutzte Arbeitskraftreserve dar, und die allermeisten Frauen sind noch immer in wenig qualifizierten und unsicheren Berufen beschäftigt. Der Ausschuß ist sich dieser Tatsache bewußt und stellt außerdem ein immer größeres Auseinanderklaffen der Männer- und Frauenarbeitslosenquote fest (7 % bzw. 12 % in der gesamten Europäischen Union). Noch besorgniserregender ist das Ansteigen der Langzeitarbeitslosigkeit bei Frauen, die heute 55 % aller Langzeitarbeitslosen stellen und beim Wiedereinstieg in den Beruf auf ausgesprochene Schwierigkeiten stoßen.

3.2.2. Im Hinblick auf die Entwicklungsländer und angesichts der Tatsache, daß in den meisten von ihnen der Anteil der Frauen an der Landbevölkerung mehr als 50 % und an den Arbeitskräften in der Landwirtschaft zwischen 50 und 70 % beträgt, hält der Ausschuß eine gebührende Anerkennung und Aufwertung der vielfältigen Beiträge der auf dem Land lebenden und in der Landwirtschaft arbeitenden Frauen zum Familienleben, für die Gemeinschaft und für die Gesellschaft im allgemeinen, insbesondere im Bereich des Umweltschut-

zes, für dringend geboten. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Frauen in diesen Ländern den größten Teil der landwirtschaftlichen Arbeit verrichten, da sie schätzungsweise einen Anteil von 35 bis 45 % zum Bruttoinlandsprodukt beitragen und über 50 % der Lebensmittel in den Entwicklungsländern produzieren. Trotzdem sind mehr als 500 Millionen dieser Frauen arm, können vielfach nicht mehr als Subsistenzlandwirtschaft betreiben und haben keinen angemessenen Zugang zu Mitteln und Märkten.

3.2.3. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, den Problemen der in ländlichen Gebieten lebenden und vor allem der in der Landwirtschaft tätigen Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen — gerade die Frauen im Agrarsektor bleiben von den Kenntnissen und Erfahrungen in bezug auf moderne Technologien in der Landwirtschaft ausgegrenzt.

Diese neuen Technologien kommen gewöhnlich Männern zugute, sei es wegen des bestehenden Verhältnisses zwischen Männern und Frauen, sei es, weil Programme direkt an Männer gerichtet sind. Sie werden vielfach zu Lasten der vorherrschenden Nutzung des Landes durch Frauen durchgeführt.

Diese Situationen allgemeiner Rückständigkeit, in denen die Frauen in den ärmsten Ländern der Welt leben, gilt es zu überwinden, indem die Frauen zu Teilnehmerinnen und Nutznießerinnen der Entwicklungsvorhaben und Programme zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Land gemacht werden.

3.2.4. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß sich aufgrund der internationalen Wirtschaftsentwicklungen (industrielle Umstrukturierung, Strukturanpassungsprogramme) die Beschäftigungslage für Frauen in den Entwicklungsländern verschlechtert hat und Frauen zunehmend auf flexible, schlecht bezahlte und unsichere Beschäftigungen angewiesen sind.

3.2.5. Die EU kann sowohl mit ihrer Kooperationspolitik als auch mit ihrer Handelspolitik Rahmenbedingungen schaffen, die einer Verbesserung der Lage der Frauen in den Entwicklungsländern förderlich sind. Im Wege ihrer Kooperationspolitik kann die EU „positive Sanktionen“ zugunsten von Ländern ergreifen, die die international anerkannten Rechte der Frauen respektieren. Auf Handelsebene sollte sich die EU in internationalen Gremien dafür einsetzen, daß Sozialklauseln in die internationalen Handelsvereinbarungen im Rahmen der WTO aufgenommen werden.

3.2.6. Der Ausschuß weist auch auf die immer schwieriger werdende Lage der Frauen in den Übergangsländern Mittel- und Osteuropas hin; seiner Ansicht nach trägt die Europäische Union namentlich aufgrund bestehender bzw. künftiger Europa-Abkommen eine besondere Verantwortung für diese Länder und diese Frauen.

3.3. Um die Zielsetzungen einer Politik zur Erlangung der Gleichheit von Mann und Frau vollständig zu verwirklichen, hält es der Ausschuß für wesentlich, die drei Grundprinzipien des dritten mittelfristigen

Aktionsprogramms der Gemeinschaft für 1991-1995 zu konkretisieren:

- ein integrierter Ansatz, der eine kombinierte und komplementäre Anwendung verschiedener Interventionsmaßnahmen ermöglicht;
- eine Partnerschaftspolitik, die es erlaubt, alle betroffenen Akteure gleichzeitig anzusprechen;
- eine ständige Beurteilung der Programme und Aktionen sowie die Entwicklung von Beurteilungsmaßstäben, die dem gemeinschaftlichen Kontext besser angepaßt sind.

3.4. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Gleichstellungsziele in allen Wirtschaftspolitiken deutlich hervortreten. Er begrüßt den Vorschlag der Kommission, mittelfristig ein neues viertes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit zu erstellen, das im wesentlichen darauf abzielt, die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern. Der Ausschuß könnte dazu aufgrund seiner Sachkenntnis und der Tatsache, daß er die unterschiedlichsten Gesellschaftsbereiche repräsentiert, einen nützlichen Beitrag leisten.

3.5. Was die wesentlichen Fragen und Probleme angeht, die in den vorbereitenden Sitzungen angesprochen wurden, läßt sich feststellen, daß die Europäische Gemeinschaft und ihre Organe entscheidend dazu beitragen können, auf folgende Problembereiche angemessene Antworten zu finden: die Situation der Frauen in bewaffneten Konflikten und bei der Herstellung des Friedens (diese Frage ist vor allem in bezug auf die vier Plattformen für den Süden sehr aktuell), Notwendigkeit einer weniger stereotypen Darstellung der Frauen in den Medien, Benachteiligung der Frauen beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen, unzureichende Berücksichtigung der möglichen Rolle der Frauen in Umweltfragen, ungeeignete Mechanismen, die die Diskriminierung der Frauen und Mädchen begünstigen, die Schlüsselrolle der Frauen in Kultur, Familie und der Vorbereitung auf das Leben in der Gesellschaft, die Problematik der Geschlechtergleichheit in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aus frauenorientierter Perspektive, die ungleiche Verteilung der beruflichen und familiären Aufgaben zwischen Männern und Frauen und die Anerkennung der intellektuellen und technischen Kompetenz der Frauen.

3.6. In Kenntnis des gemeinschaftlichen Rechtsbestandes, in dem die Rechte der Frauen respektiert werden, steht der Ausschuß den von der Kommission während des Vorbereitungsprozesses in ihrer Mitteilung vom 31. Mai 1995 an den Rat veröffentlichten Leitlinien sehr positiv gegenüber und erachtet die Beteiligung der Europäischen Union nicht nur im Zusammenhang mit den vorbereitenden Verhandlungen, sondern auch im Hinblick auf die Konferenz von Peking als vorteilhaft für alle Betroffenen.

3.7. Auf der Grundlage seiner verschiedenen Stellungnahmen und seiner Zuständigkeit befürwortet der Ausschuß auch eine Verbesserung der bestehenden Rechtsvorschriften und bietet für die Ausarbeitung und Verabschiedung von Richtlinienentwürfen sowie für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Überwindung indi-

rekter Diskriminierung und zur Umsetzung des Grundsatzes „Gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit“ seine Unterstützung an. Der Ausschuß hat bereits zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen“, die eine selbständige Tätigkeit — einschließlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit — ausüben⁽¹⁾, Stellung genommen, desgleichen zum Mutterschaftsschutz, zum Elternurlaub und zum Urlaub aus familiären Gründen; hierbei unterstützte er die dringende Forderung nach Maßnahmen, die die Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Tätigkeiten erleichtern⁽²⁾.

3.8. Der Ausschuß fordert diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die wichtige relevante IAO-Übereinkommen, etwa über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111) oder über Arbeitnehmer mit Familienpflichten (Nr. 156), noch nicht ratifiziert haben, dazu auf, Überlegungen anzustellen, ob sie dies nicht baldmöglichst nachholen können. Seines Erachtens empfiehlt es sich für die Europäische Union, in einer internationalen Kampagne zur möglichst umfassenden Ratifizierung dieser Übereinkommen sowie des Übereinkommens Nr. 100 (Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte) die Vorhut zu bilden.

3.9. Aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Zuständigkeiten und Zielsetzungen sowie seiner Tätigkeit und seiner Erfahrung hat der Ausschuß darum gebeten, daß er an der Delegation der Europäischen Gemeinschaft zur Peking Konferenz beteiligt sein wird.

4. Schlußfolgerungen

Unterstützung der Ziele der Konferenz

4.1. Der Ausschuß erkennt die Bedeutung der Konferenz von Peking 1995 an und unterstreicht die Stichhaltigkeit ihres Hauptziels, nämlich eine weltweite Bilanz der seit Nairobi 1985 vergangenen zehn Jahre zu ziehen und die weltweit erzielten Fortschritte im Bereich der Menschenrechte und der Grundrechte und Grundfreiheiten der Frauen zu bewerten und vor allem den Entscheidungsträgern der ganzen Welt neue konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Durchsetzung der Chancengleichheit zu empfehlen.

Aufwertung der Rolle der Frau in der Gesellschaft

4.2. Der Ausschuß weist darauf hin, daß mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung Frauen sind, gleichzeitig hat der Anteil von Frauen an den Betroffenen in den letzten zwanzig Jahren um schätzungsweise über 50% zugenommen. Diese Verschärfung der Armut, die — neben anderen Faktoren — je nach Fall auf die derzeitigen Wirtschaftskrisen, auf die verschlechterten Beziehungen im Bereich der Zusammenarbeit und die verschlechterten Austauschrelationen, die Zunahme der Inlands- und Auslandsschulden, die schlechte Ressourcenverteilung, die politische und soziale Instabilität sowie die systematische

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. C41 vom 18. 2. 1991, ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992 und ABl. Nr. C 14 vom 20. 1. 1992.

Rezession zurückzuführen ist, erfordert einsatzfähige, auf die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse und das Wohlbefinden abgestimmte Strategien und Aktionsprogramme, damit die Männer die Rolle, die die Frauen in der Familie und in der Gesellschaft spielen, anerkennen und sich an den entsprechenden Aufgaben beteiligen. Insbesondere brauchen die Frauen einen besseren Zugang zur Bildung, da diese einen der Hauptwege zur Verringerung der Kindersterblichkeit und zur Verbesserung der Stellung der Frau darstellt. Diese produktive und soziale Rolle muß bei allen Entwicklungshilfemaßnahmen wie auch durch Zuweisung ausreichender Mittel unterstützt werden.

Aktionspläne für die Entwicklungsländer

4.3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die für dieses Jahrzehnt vorgesehenen Ziele — Gleichheit, Entwicklung und Frieden — nicht völlig erreicht worden sind, und hält es für unbedingt erforderlich, die Bereitstellung multilateraler und bilateraler Hilfe für die Entwicklungsländer zu intensivieren und dazu Aktionsprogramme einzuführen, die quantifiziert, weiterverfolgt und in Regeln umgesetzt werden können und genaue Zielsetzungen sowie einen strikt angewandten Zeitplan beinhalten, um die Mißstände, die eine Stärkung der Stellung der Frau verhindern, zu überwinden. Diese Aktionspläne müssen dem kulturellen und religiösen Umfeld der Frauen Rechnung tragen. Ihnen müssen selbstverständlich institutionelle und finanzielle Mechanismen zugrunde liegen, die ihre Verwirklichung ermöglichen.

Die Sozialpolitik der Europäischen Union als Modell

4.4. Der Ausschuß ist sich der Entschlossenheit der Union bewußt, die gegenwärtigen Probleme und wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in den Mitgliedstaaten der Union anzugehen, und würdigt daher den Beitrag des Weißbuchs zur Sozialpolitik, mit dem das entsprechende Grünbuch fortgeführt wurde; seiner Auffassung nach können die im Weißbuch enthaltenen Vorschläge und die von ihm ausgelösten positiven Reaktionen schlagkräftige Instrumente für eine Dynamisierung in den jeweiligen Bereichen darstellen, insbesondere im Bereich einer kombinierten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.

4.5. Der Ausschuß wünscht daher, daß die Europäische Union dieselben Grundsätze auch auf internationaler Ebene fördert und neue und effiziente Antworten auf die wichtigsten Probleme der heutigen Welt und insbesondere der Frauen vorlegt, indem sie neue Modelle vorschlägt, die aus den in Europa gemachten Erfahrungen resultieren.

Wichtigste Ziele für die Europäischen Union

4.6. Die Annahme und die Umsetzung strategischer Ziele, die allen Frauen wirtschaftliche Unabhängigkeit,

- Zugang zu Schul- und Berufsbildung;
- Zugang zur Hygiene- und Gesundheitserziehung;

- Zugang zu den für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Ressourcen, aber auch zu den Mitteln und Maßnahmen, die ihnen ihre familiären Aufgaben erleichtern und es ihnen ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Diese fundamentalen Voraussetzungen sollte die Europäische Union nach Auffassung des Ausschusses mittragen und bei der Konferenz von Peking einbringen. Auf diese Weise sollen alle Frauen in die Lage versetzt werden, sich endgültig der Armut und Gewalt zu entziehen, am Entscheidungsprozeß teilzuhaben und jeglicher Art von Diskriminierung zu widerstehen.

Empfehlungen an die UNO-Mitgliedstaaten

4.7. Im Hinblick auf die bedeutenden Anstrengungen in der Entwicklungszusammenarbeit und die aktive Solidarität, die für die Verwirklichung der Gleichstellung erforderlich ist, appelliert der Ausschuß an die UNO-Mitgliedstaaten:

- die Umsetzung der für die geforderten Veränderungen notwendigen Empfehlungen zu fördern;
- die Rechte der Frauen und Mädchen zu sichern und den ständigen Verletzungen ihrer Würde vorzubeugen;
- den Frauen die uneingeschränkte Ausübung ihrer Grundrechte zu gewährleisten, die unveräußerlich und unteilbar sind, einen wesentlichen Bestandteil der universalen Menschenrechte darstellen und den gesamten demokratischen Prozeß bestimmen;
- der schulischen und beruflichen Bildung der Frauen Vorrang einzuräumen;
- Entschließungen anzunehmen, die unmißverständlich den Weg zu politischen Maßnahmen aufzeigen, die es den Frauen tatsächlich ermöglichen, selbstständig zu sein, Initiativen zu ergreifen und sich mit einem ständig wachsenden Selbstbewußtsein an Entscheidungen über ihr wirtschaftliches und soziales Umfeld zu beteiligen.

Weiterverfolgung der Beschlüsse der Konferenz von Peking

4.8. Der Ausschuß ist außerdem der Ansicht, daß die Konferenz von Peking eindeutig und transparent ein unbefangenes Schlußdokument erstellen und annehmen muß, das auf einer solidarischen Plattform beruht, die in allen Bereichen eine rasche Verwirklichung der vordringlichen Maßnahmen gestatten wird, die die Würde, die Gleichheit und die Freiheit der Frauen durchsetzen helfen und somit ihren entscheidenden Beitrag zur Wirtschaft, zur Kultur und zum Fortschritt gebührend bewerten und würdigen.

4.9. Schließlich bekräftigt der Ausschuß die dringende Notwendigkeit, zusammen mit allen betroffenen Akteuren und Partnern konkrete Maßnahmen gegen die verschiedenen Formen der Ausgrenzung auszuhandeln und zu beschließen, und schlägt vor, Mechanismen einzuführen, die sicherstellen, daß alle Programme zur

Bekämpfung der Armut den wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnissen der Frauen Priorität einräumen.

4.10. Der Ausschuß tritt für eine Strategie ein, an der die NGOs beteiligt werden, die sie in ihrer Rolle und ihren Fähigkeiten bestärkt und die alle gesellschaftlichen

und kulturellen Partner als für die Verbesserung der Stellung der Frau entscheidende Akteure miteinbezieht, um so der Entwicklung und dem Kampf für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden, Werte, die für den menschlichen Fortschritt von entscheidender Bedeutung sind, die nötige Dynamik zu verleihen.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“

(95/C 256/10)

Die Kommission beschloß am 24. Januar 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 Absatz 2 des EG-Vertrags um Stellungnahme zum folgenden Grünbuch zu ersuchen: „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 22. Juni 1995 an. Berichtersteller war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 5. Juli) mehrheitlich bei 3 Enthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“ wurde im Januar 1995 nach monatelangen intensiven Diskussionen mit den einzelstaatlichen Behörden und den betroffenen Verbänden und Organisationen verabschiedet.

1.2. Der Kommission gingen im Rahmen dieser Diskussionen zahlreiche schriftliche Beiträge zu, namentlich als Reaktion auf das Vorbereitungsdokument, das sie damals ausgearbeitet hatte.

1.3. Das Vorbereitungsdokument sowie alle diese Beiträge wurden von der Kommission im November 1994 in einem Dokument unter dem Titel „Preparatory material for the Green Paper on new guidelines on energy policy“ zusammengefaßt.

1.4. Das Hauptziel des Grünbuchs ist nach Meinung der Kommission, den europäischen Institutionen die Elemente für die Einschätzung der Rolle der Gemeinschaft im Energiebereich in die Hand zu geben.

1.5. Das Grünbuch soll die Diskussion über die Energieproblematik unter allen Beteiligten, Verantwort-

lichen, Betroffenen und Interessenten vorantreiben und stellt insofern kein politisches Dokument dar. Es soll im wesentlichen einen Überblick über die Energiesituation und die Perspektiven für die nächsten zwanzig Jahre geben sowie in Anerkennung der Tatsache, daß der Energiesektor in eine durch einen weitreichenden Wandel gekennzeichnete Phase getreten ist, und unter der Berücksichtigung

- der Umwelanforderungen,
- der Liberalisierung der Märkte,
- der Vorschläge für eine effiziente Energienutzung,
- des Anstiegs des Energieverbrauchs,
- der geopolitischen Veränderungen, die sich sowohl auf die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft als auch das Verbraucherverhalten auswirken,

es der Kommission ermöglichen, in einem künftigen Weißbuch darzulegen, was ihrer Einschätzung nach die wesentlichen Aspekte der Problematik sind und welche Folgen sie für die Europäische Union mit sich bringen, und so die wichtigsten Schwerpunkte einer gemeinschaftlichen Energiepolitik zu bestimmen.

1.6. Die Kommission wird nach dieser ersten Etappe, die — wie sie hofft — damit enden soll, daß der Rat

Schlußfolgerungen über bestimmte politische Leitlinien für die Fortsetzung der Arbeiten annimmt, ein Weißbuch ausarbeiten, dessen Vorlage für spätestens Ende des Jahres 1995 vorgesehen ist.

1.7. Der WSA beschloß schon im März 1993 die Ausarbeitung einer Initiativstellungnahme zum Thema „Energiepolitik der Gemeinschaft“⁽¹⁾, die am 14. September 1994 mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde.

1.7.1. Im Rahmen ihrer Vorarbeiten veranstaltete die Fachgruppe insbesondere zwei Anhörungen, um sowohl die Meinung unabhängiger Sachverständiger als auch die Standpunkte der wichtigsten mit dem Energiesektor verbundenen Verbände und Organisationen einzuholen.

1.8. Die Erarbeitung der Stellungnahme des WSA zur „Energiepolitik der Gemeinschaft“ erfolgte weitgehend parallel zur Ausarbeitung des Grünbuchs der Kommission. Der Inhalt der Stellungnahme des WSA konnte deshalb aus zeitlichen Gründen von der Kommission im Grünbuch nicht vollständig berücksichtigt werden.

1.9. Die Initiativstellungnahme „Energiepolitik der Gemeinschaft“ entspricht auch der heutigen Meinung des WSA und kann und muß damit als Bestandteil der jetzigen Stellungnahme betrachtet werden; beide müssen zusammen gelesen werden.

1.10. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird der WSA deshalb in der vorliegenden Stellungnahme nur auf einige zusätzliche Probleme eingehen, die durch das Grünbuch angerissen wurden.

1.11. Durch die kritischen Anmerkungen in dieser Stellungnahme zum Grünbuch soll die Arbeit der Kommission bei der Formulierung des Weißbuchs stimuliert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der WSA stimmt mit der Kommission überein, daß es dringend notwendig ist, das Thema „Energiepolitik“ aufzugreifen und intensiv zu diskutieren. Dies ist auch der Grund, warum der WSA schon 1993 mit der Ausarbeitung der Initiativstellungnahme begonnen hatte, die durch die jetzige Stellungnahme ergänzt werden soll.

2.2. Der WSA begrüßt die Absicht der Kommission, durch das Grünbuch eine umfassende Debatte einzuleiten, damit der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, „sich neue Ziele in der Energiepolitik zu stellen, die als Bezugsrahmen für die Aktionen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten dienen sollen“ und nimmt zur Kenntnis, daß „das Hauptziel dieses Grünbuchs (darin) besteht, den europäischen Institutionen die Elemente der Einschätzung der Rolle der Gemeinschaft im Energiebereich in die Hand zu geben“.

2.3. Der WSA meint allerdings, daß das vorliegende Grünbuch der Kommission diesen hohen Ansprüchen nicht gerecht wird. In diesem Grünbuch kann und soll zwar noch nicht wie im Weißbuch, das die Kommission schon für den Herbst dieses Jahres ankündigt, eine längerfristige, strategische Energiepolitik ausformuliert werden. Die Kommission sollte aber zumindest klare gedankliche Ansätze vortragen, die eine Energiepolitik der Gemeinschaft über die einzelstaatlichen Politiken und ihre Konvergenz hinaus erkennbar werden lassen. Gerade hier könnte besonders deutlich gemacht werden, worin die Notwendigkeit einer längerfristigen Strategie für eine gemeinschaftliche Energiepolitik in Ergänzung zu den nationalen Energiepolitiken mit genauer Definition der Verantwortlichkeiten liegt.

2.4. Aber nicht nur bei der Formulierung von langfristigen energiepolitischen Zielen, sondern auch bei der praktischen Durchführung und Umsetzung von Energiepolitik ist die Abgrenzung der Verantwortung zwischen der Gemeinschaft und den nationalen Staaten, d.h. die Subsidiarität (institutionelle Fragen) von großer Bedeutung. Die Kommission hat deshalb diesen institutionellen Fragen im Grünbuch breiten Raum gewidmet.

2.5. Leider bleiben die Ausführungen des Grünbuchs aber auch hier sehr allgemein. Wenig hilfreich sind Ausführungen wie „Die Gemeinschaft trägt energiepolitische Verantwortung“ bzw. unscharf ist:

„Die Rolle der Union besteht darin, für diese Ziele alle ihre horizontalen oder sektoralen Instrumente zur Verfügung zu stellen und so zu gewährleisten, daß zum einen die Integration des Marktes unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses erfolgt und zum anderen die auf einzelstaatlicher Ebene geführten Aktionen und Politiken durch die Gemeinschaftsdimension einen Wertzuwachs erfahren.“
(Punkt 67)

Die Frage der Instrumente wird im folgenden Kapitel „Besondere Bemerkungen“ noch behandelt.

2.6. Ansätze zu einer klaren, systematischen Abgrenzung der Zuständigkeiten sind im Grünbuch jedenfalls nicht zu erkennen. Es ist deshalb anhand des Grünbuchs nicht möglich, aufgrund einer Bewertung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der gemeinschaftlichen, der einzelstaatlichen und der regionalen Ebene sowie zwischen der öffentlichen Hand und den Unternehmen einzuschätzen, ob die Europäische Union im Energiesektor eine aktivere Rolle spielen muß oder nicht, zumal die Energiepolitik allgemein in zunehmendem Maße von international tätigen Unternehmen beeinflußt wird.

2.7. Der WSA möchte zu diesem Zeitpunkt nicht zu den in den Anhängen enthaltenen Fakten zur energiewirtschaftlichen Situation und zu erwartenden Entwicklungstrends (Szenarien) Stellung nehmen, da die Kommission die Absicht hat, im angekündigten Weißbuch eine entsprechend ausführliche aktuelle Darstellung aufzunehmen.

2.8. Der WSA bedauert, daß die Kommission ihre angekündigte Mitteilung zum Hinweisenden Nuklearprogramm für die Gemeinschaft (PINC) noch nicht

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994.

veröffentlicht hat, da der WSA diese Mitteilung als Grundlage für die Erarbeitung des Weißbuchs für unerlässlich hält. Der WSA weist die Kommission darauf hin, daß es ihre Verantwortlichkeit nach Artikel 40 Euratom-Vertrag ist, ein solches Programm periodisch zu veröffentlichen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Ziele einer künftigen Energiepolitik

3.1.1. Unter der Überschrift „Die Sachzwänge der Energiepolitik“ führt die Kommission in der Einleitung zum Grünbuch aus:

„Das Grünbuch analysiert auch die Ziele einer Energiepolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf die Herausforderungen im Energiebereich.

Diese Ziele scheinen klar auf der Hand zu liegen, handelt es sich doch darum, eine Politik zu verfolgen, mit der die Bedürfnisse der Verbraucher — Haushalte und Industrie — mit geringstem Kostenaufwand befriedigt werden und zugleich den Erfordernissen der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes entsprochen wird. Aber bei der Umsetzung dieser Ziele kommt es zu widersprüchlichen Auswirkungen, und deshalb stellt das Grünbuch die Modalitäten zur ausgewogenen Verwirklichung dieser drei Ziele innerhalb eines integrierten europäischen Marktes zur Diskussion.“

3.1.2. Auf der anderen Seite werden im Kapitel II folgende Ziele der künftigen Energiepolitik im einzelnen beschrieben: globale Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz.

3.1.3. Im Kapitel III wird dann wiederum in bezug auf Versorgungssicherheit und Umweltschutz von Sachzwängen gesprochen.

3.1.4. Diese begriffliche Unklarheit setzt sich dann bei der Beschreibung der „energiepolitischen Ziele“ in Kapitel II fort. So wird überhaupt nicht deutlich, ob es sich um die Formulierung von Zielen oder um Problembeschreibungen handelt. Insbesondere das Ziel „globale Wettbewerbsfähigkeit“ bleibt weitgehend unklar. Geht es hier um die Wettbewerbsfähigkeit der Energieerzeuger, von denen einige multinationale Konzerne und andere Monopolunternehmen in Staatsbesitz sind, oder um die Wettbewerbsfähigkeit der Verbraucher der europäischen Industrie oder im Grunde um die Funktion des liberalisierten Binnenmarktes mit möglichst wenig ordnungspolitischen Auflagen?

3.1.5. Sollten sich aus dieser Beschreibung der globalen Wettbewerbsfähigkeit wirkliche Ziele ableiten bzw. kondensieren lassen, so ist es dann notwendig, diese Ziele in ihrer Priorität gegenüber einer weitsichtigen, langfristigen Politik der Versorgungssicherheit einzuordnen.

3.1.5.1. Wo liegen die Prioritäten, wenn z.B. bei einer Liberalisierung des Energiemarktes der Trend zu einem

bestimmten Energieträger verläuft und sich damit möglicherweise Probleme bei der Diversifizierung der Versorgungssicherheit ergeben?

3.1.6. Es ist notwendig, ein Abstimmungsverfahren zur Festlegung der Prioritäten von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Verhältnis zur Liberalisierung zu entwickeln.

3.1.7. Die Kommission formuliert: „Es müssen Synergien zwischen den Zielsetzungen Wettbewerbsfähigkeit, Energiesicherheit und Umweltschutz entwickelt werden; bei Zielkonflikten gilt es, flankierende Maßnahmen zu erarbeiten.“ (Abschnitt 2.3 „Umwelt“ — 2. Absatz). Es stellt sich die Frage, um welche Synergien es geht, ob diese Synergien ausreichen und welche flankierenden Maßnahmen gemeint sind. Auch hier ist es notwendig, die Festlegung der Prioritäten abgestimmt vorzunehmen.

3.1.8. Auch bei der Aufgabe der Internalisierung der externen Kosten ist die Vereinbarkeit mit dem Ziel der globalen Wettbewerbsfähigkeit problematisch.

3.1.8.1. Zur Internalisierung der externen Kosten hat sich der Ausschuß ausführlich in seiner Stellungnahme vom 27. April 1995 zur Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ über Wirtschaftswachstum und Umwelt geäußert, so daß eine Erörterung in dieser Stellungnahme nicht notwendig ist.

3.1.9. Bei den beiden von der Kommission selbst vorgegebenen Zielen

— Beschränkungen der ordnungspolitischen Maßnahmen bei der Einführung des liberalisierten Binnenmarktes

und

— Rückbesinnung auf den stärkeren Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente (wie Steuern, Abgaben, technische Vorschriften)

ist die Vereinbarkeit besonders problematisch, weil hier vielgestaltig klassische Elemente der Energiepolitik und Zukunftsaufgaben abgestimmt in ihren Prioritäten festgelegt werden müssen.

3.1.10. Nach Meinung des WSA ist bereits aus diesen wenigen Beispielen ersichtlich, daß es sich in Kapitel II des Grünbuchs nicht etwa um einen Ansatz zur Formulierung energiepolitischer Ziele, sondern um eine Beschreibung der Problematik handelt. Vor allem läßt die Kommission weitgehend die Frage der Rangfolge der Zielsetzungen offen, wenngleich sie offensichtlich dem Binnenmarkt den obersten Rang zuerkennt. Der WSA ist der Meinung, daß nur eine ständige Ausbalancierung dieser Prioritäten den Erfordernissen einer zukünftigen Energiepolitik gerecht werden kann.

3.1.11. Es ist dem WSA ein dringendes Anliegen festzustellen, daß es neben den drei in Kapitel II des Grünbuchs genannten Zielen (globale Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz) zwei weitere wichtige Ziele gibt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 21. 6. 1995, S. 1.

3.1.11.1. Erstens der wirtschaftliche und soziale Zusammenhang. Dazu hat der WSA eine ausführliche Stellungnahme⁽¹⁾ erarbeitet. Der WSA ist überrascht, daß die Kommission dieses Ziel im Grünbuch nicht aufführt und ihre Mitteilung vom Februar 1994 zu diesem Thema sowie die Stellungnahme des WSA nicht berücksichtigt.

3.1.11.2. Zweitens die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Energiepolitik. Dieses Ziel muß fester Bestandteil aller Maßnahmen sein, die im Weißbuch eingehender erläutert werden sollten.

3.1.12. Der WSA ist der Auffassung, daß diese beiden Ziele in dem Weißbuch ebenfalls behandelt werden sollten.

3.2. Die Instrumente

3.2.1. Neben der Festlegung von langfristigen strategischen energiepolitischen Zielen ist die praktische Umsetzung dieser Ziele für die Energiepolitik entscheidend und damit die hierfür notwendigen wirtschaftspolitischen und ordnungspolitischen Instrumente.

3.2.2. Gerade bei der Anwendung dieser Instrumente ist es besonders wichtig, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der nationalen Staaten möglichst konkret zu definieren.

3.2.3. Nach Meinung der Kommission „will das Grünbuch zur Festlegung eines neuen ordnungspolitischen Rahmens“ für den Energiesektor beitragen. Es werden auch die große Zahl von wirtschaftspolitischen und ordnungspolitischen Instrumenten und ihre Notwendigkeit für eine Energiepolitik betont. Ansätze für eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in bezug auf die Instrumente sind jedoch nicht zu finden.

3.2.4. Trotz der grundsätzlichen Haltung der Kommission bei der Einführung des liberalisierten Binnenmarktes, die ordnungspolitischen Maßnahmen auf das Notwendigste zu beschränken, und der Meinung, daß ein Tätigwerden der öffentlichen Hand einschließlich der Gemeinschaft nur in wenigen Fällen berechtigt ist, gibt es im Grünbuch eine Fülle von Hinweisen über die zentrale Rolle, die die Kommission den wirtschaftspolitischen bzw. ordnungspolitischen Instrumenten zuweist, wobei die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht erwähnt wird.

3.2.5. So kommt die Kommission bei der Betrachtung der Lücken und Mängel der heutigen Situation zu folgendem Schluß:

„Ferner bringt die Analyse Schwierigkeiten bei der kohärenten Entwicklung der verschiedenen Aktionsinstrumente zutage, was darauf zurückzuführen ist, daß keine eindeutige Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die Energiepolitik besteht.“
(Einleitung, Kapitel „Politische Orientierungen“, Punkt 3)

3.2.6. Weiterhin:

„Die Gemeinschaft verfügt über vielfältige Instrumente zur direkten oder indirekten Einflußnahme auf die einzelnen Energiepolitiken, die übereinstimmend mit gemeinsamen Zielen im Energiesektor einzusetzen sind.“
(Punkt 24)

und

„Die Rolle der Union besteht darin, für diese Ziele alle ihre horizontalen oder sektoralen Instrumente zur Verfügung zu stellen und so zu gewährleisten, daß zum einen die Integration des Marktes unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses erfolgt.“
(Punkt 67)

und

„Bei dieser Politik gilt es, Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen und die politischen Instrumente entsprechend auszuwählen. Eine Rücksichtnahme auf den stärkeren Einsatz wirtschaftspolitischer Instrumente erlaubt die kostengünstigen Lösungen. Dazu zählen Steuern und Abgaben, handelbare Genehmigungen, Pfanderstattungsregelungen, technische Vorschriften für Verbrauchsgüter und unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillige Vereinbarungen.“
(Punkt 78)

3.2.7. Der WSA hält die Instrumente und deren Handhabung bei der Umsetzung der energiepolitischen Ziele für ein zentrales Problem jeder Energiepolitik und kommt deshalb zu folgenden Fragestellungen:

3.2.7.1. Welches sind die „vielfältigen Instrumente“ der Gemeinschaft zur direkten oder indirekten Einflußnahme auf die Energiepolitik? Der WSA hält aus Transparenzgründen eine Liste dieser Instrumente mit Angabe der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für unbedingt erforderlich.

3.2.7.2. Welche zusätzlichen Instrumente sind geplant bzw. werden, wie z.B. Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs, als notwendig erachtet?

3.2.7.3. Für den Einsatz der unterschiedlichen Instrumente muß ein energiepolitisches Konzept vorliegen, das auf die verschiedenen Politiken der EU abgestimmt ist. Dies erfordert wiederum klare Festlegungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.

3.2.7.4. Insbesondere muß geklärt werden, wer die Prioritäten zwischen den verschiedenen Politiken festlegt und wer zum Einsatz der verschiedenen Instrumente autorisiert ist.

3.2.7.5. Es muß auch sichergestellt werden, daß innerhalb der Kommission die verschiedenen Politiken aufeinander abgestimmt werden.

3.2.8. Der WSA ist der Meinung, daß es im Sinne einer transparenten Energiepolitik und im Sinne der Subsidiarität dringend notwendig ist, diese Probleme einer Lösung zuzuführen. Dies würde auch hilfreich sein

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994.

als Vorbereitung für die auf der Regierungskonferenz zu treffenden Entscheidungen zur Notwendigkeit zusätz-

licher Instrumente und/oder eines kohärenten institutionellen Rahmens der Energiepolitik.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 1995.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Carlos FERRER

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes RAPHAEL

(95/C 256/11)

Der Rat beschloß am 29. Mai 1995, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Burnel zum Hauptberichtersteller zu ernennen (Artikel 20 und 50 der Geschäftsordnung).

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 327. Plenartagung am 5. und 6. Juli 1995 (Sitzung vom 6. Juli) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Aufgrund seines institutionellen Status ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der die Probleme der Gesellschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Lebensqualität des einzelnen, der Familie und der gesellschaftlichen Gruppen aufmerksam beobachtet, durchaus befugt, das Thema Kultur zu behandeln. In zahlreichen seiner Arbeiten hat er seinen einschlägigen Sachverstand und sein Interesse an gesellschaftlichen Belangen unter Beweis gestellt.

Die Kultur ist in der Tat ein wesentlicher Teilaspekt der Staatsbürgerschaft⁽¹⁾. Sie bestimmt die Qualität der Lebensweise des einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppe sowie deren Beziehung zu anderen mit.

Da der Zugang zur Kultur — und damit zu allen ihren Ausdrucksmitteln und -formen — ein in Artikel 27 der Erklärung der Menschenrechte⁽²⁾ festgeschriebenes universelles Recht ist, muß die Vielfalt der kulturellen Auffassungen und Ausprägungen als humanistisches

Gut begriffen und anerkannt werden. Was für die ganze Erde gilt, gilt auch in der Europäischen Union und in jedem Staat unter dem Einfluß einer Vielzahl von Gründen⁽³⁾. Kultur findet also ihren Ausdruck auf vielen verschiedenen Wegen und durch eine Fülle von Mitteln. Sie ist eine komplexe Erscheinung mit mannigfachen, einander ergänzenden Facetten, bei der die Freiheit und Achtung des anderen einen hohen Stellenwert haben.

Die Kultur hat zahlreiche Aspekte und Ausdrucksformen, deshalb spricht sich der Ausschuß für eine weitgehende und vielschichtige Auslegung des Begriffs des kulturellen Erbes aus und verweist in diesem Zusammenhang auf die Definition der UNESCO:

„Unter Kultur ist heutzutage die Gesamtheit der geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Faktoren zu verstehen, die das Wesen einer Gesellschaft oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausmachen. Sie umfaßt neben den schönen Künsten und den Geisteswissenschaften die Lebensformen, die menschlichen Grundrechte, die Wertordnungen, die Traditionen und die Glaubensformen.“

Außerdem werden für kulturelle Tätigkeiten zum Teil beträchtliche Finanzmittel sowie umfangreiche und

⁽¹⁾ Vgl. dazu die Arbeiten und Konferenzen des Ausschusses zum Thema „Europa der Bürger“.

⁽²⁾ „Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.“

⁽³⁾ Vgl. Stellungnahme des WSA vom 22. Oktober 1992 zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ (ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992).

vielfältige Fachkenntnisse benötigt; solche Tätigkeiten finden häufig von Verbänden die begeisterte Unterstützung von beruflichen oder gesellschaftlichen Vereinigungen und fördern so die Vorstellungskraft und die Solidarität zwischen Menschen und gesellschaftlichen Gruppen.

2. Der Ausschuß ist daher darüber erfreut, daß der Rat ihn zu diesem Thema um Stellungnahme ersucht hat. Es ist trotzdem bedauerlich, daß er durch die ihm in Anwendung von Artikel 198 Absatz 2 des Vertrags auferlegten Fristen gezwungen ist, sich binnen sehr kurzer Zeit zu äußern, selbst wenn er sich hierbei auf frühere Überlegungen und Arbeiten stützen kann.

3. In seinen früheren Stellungnahmen zur Kultur, insbesondere in der am 22. Oktober 1992 zur Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ verabschiedeten Stellungnahme, hat der Ausschuß verschiedene Aussagen formuliert, die auch weiterhin Gültigkeit haben.

3.1. Die Absichtserklärungen müssen mit einem festen politischen Willen einhergehen, der unter Einsatz aller Mittel, die angesichts der künftigen Herausforderungen notwendig sind, umgesetzt wird. Diese Herausforderungen wirken sich auf den Zusammenhalt, die Solidarität und das Verständnis zwischen den Völkern, den gesellschaftlichen Gruppen und den einzelnen Menschen aus;

3.2. Für diese Vorhaben müssen ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden, die den Zielen angemessen sind;

3.3. Im Hinblick auf die Unionsbürgerschaft stellt die kulturelle Dimension einen entscheidenden Faktor für Verständnis und Harmonie zwischen den Menschen und den Zusammenhalt zwischen den Völkern und den gesellschaftlichen Gruppen dar und spielt somit auch eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Ausgrenzung, Fremdenhaß und Rassismus;

3.4. Das kulturpolitische Konzept muß also ständiger Bestandteil politischer Betrachtung sein und bei Überlegungen und Entscheidungen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigt werden.

4. In diesem Sinne und angesichts der vorausgeschickten grundlegenden Bemerkungen billigt der Ausschuß die allgemeinen Leitlinien des „Aktionsprogramms zur Erhaltung des kulturellen Erbes RAPHAEL“.

5. Der Ausschuß weiß aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner besonderen institutionellen Aufgaben um die direkte und indirekte Rolle, die die zur Erhaltung des kulturellen Erbes durchgeführten Maßnahmen für Ausbildung und Beschäftigung spielen können und hebt diese hervor.

6. In Anbetracht des Beitrags, den dieses Programm zur Herausbildung einer europäischen Staatsbürgerschaft leisten kann, fordert der Ausschuß, daß die

europäischen Bürger über die Tätigkeiten der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes objektiv und gezielt unterrichtet werden.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN

1. Die Artikel 2 und 3 behandeln die besonderen Ziele des Programms RAPHAEL bzw. die geplanten Maßnahmen.

Programm hat fünf Ziele: Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes; Zusammenarbeit und Bündelung der Kenntnisse; Verbesserung des Zugangs zum Kulturerbe und dementsprechende Information der europäischen Bürger; Erweiterung der einschlägigen Kenntnisse und Verfahrensweisen und Zusammenarbeit mit Drittländern und den internationalen Organisationen.

Folgende fünf Aktionen sind vorgesehen: Förderung der Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes; Netzwerke und Partnerschaften; Zugang zum Kulturerbe; Innovation, Fortbildung und Mobilität der Fachkreise; Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.

2. diese Zielsetzungen und Aktionen sowie die in Artikel 4 genannten Kriterien stellen einen ersten Ansatz dar, der unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und der Bedürfnisse, die sich im Laufe der Umsetzung des Programms ergeben könnten, schnell und flexibel angepaßt werden muß. Aus diesem Grund ist die aktive Beteiligung aller betroffenen Akteure, allein schon in Hinblick auf die Wirksamkeit, entscheidend.

3. die vorgesehene Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, in erster Linie der UNESCO und dem Europarat, ist ein zentrales Element im Sinne einer weitgehenden Komplementarität; das wichtigste ist dabei, die Maßnahmen den Befugnissen entsprechend aufzuteilen.

4. Da zum einen die zur Verfügung gestellten Finanzmittel (67 Millionen ECU für 5 Jahre) angesichts der Ziele und Bedürfnisse unzureichend sind und zum anderen die Tätigkeit der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten komplementären und anregenden Charakter haben soll, fordert der Ausschuß, daß den Teilen des kulturellen Erbes, die sich an Orten mit besonders geringen Finanzmitteln befinden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt und damit eine echte Solidarität unter Beweis gestellt wird: Das kulturelle Erbe hat universellen Wert. Die Kultur festigt die Solidarität zwischen den Menschen.

5. der Ausschuß begrüßt insbesondere den Willen der Kommission, Sorge für die Kohärenz und die Komplementarität des Programms mit den anderen Gemeinschaftsaktionen zur Erhaltung des Kulturerbes zu tragen, insbesondere mit den in den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans im Bereich des kulturellen Erbes⁽¹⁾ genannten Aktionen.

6. In logischer Fortführung des vom Rat gestellten Stellungnahmeersuchens muß auch der Ausschuß —

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 235 vom 23. 8. 1994, S. 1.

aufgrund seines Status, seiner vielschichtigen Zusammensetzung und seiner Erfahrung — zu den Empfängern

des in Artikel 8 des Kommissionsvorschlags vorgesehenen Bewertungsbericht gehören.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1995.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER
